Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3819

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4-44007-2753/52

Bonn, den 28. Oktober 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 92. Sitzung am 26. September 1952 zu der Gesetzesvorlage nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Sachliche Zuständigkeit und Einrichtung der Gerichte

§ 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten in den Verfahren auf Grund der Vorschriften über

1. das landwirtschaftliche Pachtwesen im Landpachtgesetz vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 343),
2. den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken,
3. die Sicherung der Landbewirtschaftung und das Verbot, Inventar von landwirtschaftlichen Grundstücken zu entfernen,
4. das Anerbenrecht einschließlich der Versorgungsansprüche bei Höfen, Hofgütern, Landgütern und Anerbengütern,
5. Angelegenheiten, die mit der Aufhebung der früheren Vorschriften über Erbhöfe zusammenhängen,

jedoch in den Nrn. 4 und 5 bezeichneten Verfahren nur, soweit die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für diese geltenden oder die künftig erlassenen Vorschriften die Zuständigkeit von Gerichten mit landwirtschaftlichen Beisitzern vorsehen.

§ 2

(1) In den in § 1 bezeichneten Verfahren sind im ersten Rechtszuge die Amtsgerichte, im zweiten Rechtszuge die Oberlandesgerichte, im dritten Rechtszuge der Bundesgerichtshof zuständig.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist

das Amtsgericht in der Besetzung von einem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern,

das Oberlandesgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern,

der Bundesgerichtshof in der Besetzung von drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern

tätig.

§ 3

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren berufen; wiederholte Berufung ist zulässig.

(2) Für das Recht, die Berufung zum landwirtschaftlichen Beisitzer abzulehnen, gelten die §§ 35 und 53 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß, jedoch entscheidet über das Gesuch der Oberlandesgerichtspräsident, bei Gesuchen landwirtschaftlicher Beisitzer des Bundesgerichtshofes der Präsident des Bundesgerichtshofes; der Anhörung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

§ 4

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer der Amtsgerichte und des Oberlandesgerichts beruft der Oberlandesgerichtspräsident auf Grund einer Vorschlagsliste. Er bestimmt für jedes Gericht die erforderliche Zahl der landwirtschaftlichen Beisitzer.

(2) Die Länder bestimmen, wie die Vorschlagsliste aufzustellen ist. Die Liste ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der landwirtschaftlichen Beisitzer für jedes Gericht getrennt vorzulegen.

(3) Als landwirtschaftliche Beisitzer sind nur selbstwirtschaftende, im Bezirk des Gerichts wohnende Landwirte oder Altbauern

vorzuschlagen, die Deutsche sind und bei denen ein Hinderungsgrund der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht vorliegt.

(4) Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der landwirtschaftlichen Beisitzer betragen.

(5) Scheidet ein landwirtschaftlicher Beisitzer nach seiner Berufung aus, so kann der Oberlandesgerichtspräsident für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Beisitzers einen neuen Beisitzer auf Grund der Vorschlagsliste berufen.

(6) Diese Vorschriften gelten für die landwirtschaftlichen Beisitzer des Bundesgerichtshofes entsprechend mit der Maßgabe, daß diese von dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes auf Grund einer Vorschlagsliste berufen werden, die von dem Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft aufgestellt wird.

§ 5

(1) Das Amt eines landwirtschaftlichen Beisitzers ist ein Ehrenamt.

(2) Jeder landwirtschaftliche Beisitzer wird bei seiner ersten Dienstleistung vereidigt; bei wiederholter Berufung bedarf es keiner neuen Vereidigung. Für die Vereidigung gilt § 51 Abs. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.

(3) Die landwirtschaftlichen Beisitzer üben das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter aus. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(4) Für die Entschädigung und den Ersatz von Fahrtkosten der landwirtschaftlichen Beisitzer gelten § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Anordnungen sinngemäß.

§ 6

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende des Gerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Hierbei kann er bestimmen, daß einzelne dieser Beisitzer bei Verhinderung eines anderen herangezogen werden (stellvertretende Beisitzer). Würden hiernach bei der Verhandlung in Pachtsachen zwei landwirtschaftliche Beisitzer teilnehmen, die beide Pächter oder beide Verpächter sind, so gilt der auf Grund der Liste als zweiter heranstehende Beisitzer für die Sitzung als verhindert.

(2) Im übrigen ist der Vorsitzende zu einer Änderung der Reihenfolge nur befugt, wenn landwirtschaftliche Beisitzer während des Geschäftsjahres ausscheiden, wenn neue landwirtschaftliche Beisitzer eintreten oder wenn die Teilnahme an einer früheren Verhandlung in derselben Sache oder die Wahrnehmung eines Termis an Ort und Stelle eine Änderung geboten erscheinen läßt.

(3) Für die Entbindung eines landwirtschaftlichen Beisitzers von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen gilt § 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.

§ 7

(1) Ein landwirtschaftlicher Beisitzer ist seines Amtes zu entheben, wenn das Fehlen einer in § 4 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzung nachträglich bekannt wird oder eine solche Voraussetzung nachträglich wegfällt oder wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht.

(2) Der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts entscheidet nach Anhörung des Beisitzers; für die Amtsenthebung eines landwirtschaftlichen Beisitzers des Bundesgerichtshofes ist der erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofes zuständig.

§ 8

Die Landesregierung kann Geschäfte aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht übertragen. Sie kann eine solche Bestimmung auch für die Oberlandesgerichte treffen. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gerichtliches Verfahren

§ 9

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Hofstelle liegt. Ist eine Hofstelle nicht vorhanden, so ist das Amtsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen oder die Rechte im wesentlichen ausgeübt werden.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und die Ablehnung der Gerichtspersonen gelten im Verfahren nach diesem Gesetz für Richter und landwirtschaftliche Beisitzer sinngemäß.

§ 12

(1) Hält das Gericht sich für unzuständig, so hat es die Sache an das zuständige Gericht abzugeben. Der Abgabebeschluß kann nach Anhörung der Parteien ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend. Im Falle der Abgabe an ein Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit gilt die Rechtshängigkeit der Sache in dem Zeitpunkt als begründet, in dem der Antrag in der Sache bei dem für Landwirtschaftssachen zuständigen Gericht gestellt worden ist.

(2) Wird in einem Rechtsstreit eine Landwirtschaftssache anhängig gemacht, so hat das Prozeßgericht die Sache insoweit an das für Landwirtschaftssachen zuständige Gericht abzugeben. Absatz 1 Satz 2, 3 ist anzuwenden.

(3) Für die Erhebung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten ist das Verfahren vor dem abgebenden Gericht als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

§ 13

(1) Hängt in einem Verfahren nach den Vorschriften des Landpachtgesetzes die Entscheidung von dem Bestehen oder dem Inhalt eines Landpachtvertrages oder der Wirksamkeit einer Kündigung eines solchen Vertrages ab, so hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten hierüber an Stelle des Prozeßgerichts zu entscheiden. Der Antrag kann nur bis zur Entscheidung im ersten Rechtszuge gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bezeichneten Tatsachen zur Zeit der Antragstellung Gegenstand eines bei dem Prozeßgericht anhängigen Rechtsstreites sind.

(3) § 9 des Landespachtgesetzes bleibt unberührt.

§ 14

(1) Das Verfahren wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Für die Vorbereitung der Entscheidung gelten die Vorschriften des § 272 b der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

§ 15

(1) Das Gericht hat auf Antrag eines Beteiligten eine mündliche Verhandlung anzuordnen.

(2) Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so sind die Beteiligten zu laden.

(3) Für die Anordnung, daß ein Beteiligter persönlich zu erscheinen hat, gelten die Vorschriften des § 141 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

(4) Bei einer Beweisaufnahme sind die §§ 357, 357 a, § 367 Abs. 1, § 397 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Vorschriften der §§ 159 bis 164 der Zivilprozeßordnung über die Niederschrift gelten sinngemäß.

§ 16

Das Gericht kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor dem beauftragten Richter gelten sinngemäß. Zur förmlichen Vernehmung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen, zur Abnahme von Eiden sowie zur Protokollierung eines Vergleichs sind nur Richter befugt.

§ 17

Alle Behörden sind auf Ersuchen des Gerichts zur Amtshilfe verpflichtet.

§ 18

(1) Das Gericht kann für die Zeit bis zur Rechtskraft seiner Entscheidung in der

Hauptsache vorläufige Anordnungen treffen. Von der Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer und von der Anwendung des § 14 Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn durch Verzögerung der vorläufigen Anordnung ein Nachteil zu entstehen droht. Gegen eine vorläufige Anordnung kann Beschwerde erst erhoben werden, wenn die Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist.

(2) Ist gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt, so kann nur das Rechtsmittelgericht die vorläufige Anordnung ändern oder aufheben oder eine neue vorläufige Anordnung erlassen.

§ 19

Enthält ein gerichtlicher Vergleich Bestimmungen über die Veräußerung, Belastung oder Verpachtung von Grundstücken, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der sonst zuständigen Behörde darüber entscheiden, ob diese Bestimmungen nach den Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken genehmigt oder nach den Vorschriften des Landpachtgesetzes beanstandet werden.

§ 20

Das Gericht kann ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer über

1. die Ausschließung oder die Ablehnung der Gerichtspersonen,
2. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
3. die Abgabe einer Sache wegen Unzuständigkeit,
4. die Unzulässigkeit eines Antrags oder eines Rechtsmittels,
5. die Erinnerung gegen die Erteilung oder gegen die Ablehnung des Rechtskraftzeugnisses,
6. die Bewilligung des Armenrechts und die Versagung oder Entziehung des Armenrechts mit der Begründung, daß der Antragsteller imstande ist, die Kosten zu tragen,
7. Angelegenheiten von geringer Bedeutung, soweit es sich nicht um die Entscheidung in der Hauptsache handelt,

entscheiden. Die Zuziehung dieser Beisitzer ist auch bei einem gerichtlichen Vergleich nicht erforderlich.

§ 21

(1) Das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.

(2) In der Hauptsache erlassene Beschlüsse sind zuzustellen. Bei der Zustellung sind die Beteiligten über das zulässige Rechtsmittel sowie über dessen Form und Frist zu belehren. Die Rechtsmittelfrist beginnt nicht vor der Belehrung, jedoch spätestens fünf Monate nach der Zustellung.

§ 22

(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

(2) Ein Beteiligter kann sich der sofortigen Bescherde eines anderen Beteiligten anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder wenn die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird; dies gilt nicht, wenn die Anschließung vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt ist.

§ 23

Eine Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit oder seine örtliche Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 24

(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn sie in dem Beschluß des Oberlandesgerichts zugelassen ist.

(2) Das Oberlandesgericht darf die Rechtsbeschwerde nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Es hat die Rechtsbeschwerde stets dann zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des früheren Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone oder von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweicht.

(3) Die Rechtsbeschwerde findet ohne Zulassung statt, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt.

(4) Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts, die nicht in der Hauptsache erlassen sind, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 25

Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

(1) Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen der Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof eingelegt.

(2) Sie ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde; sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde sich richtet, vorgelegt werden.

(4) Die Beschwerdeschrift ist den übrigen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Der Beschwerdeschrift und ihrer Begründung soll die für die Zustellung an die übrigen Beteiligten erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(5) Hinsichtlich der Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.

§ 27

(1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

(2) Die Vorschriften der §§ 550, 551, § 554 a Abs. 1, §§ 561, 563 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden; die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 28

(1) Ein Beteiligter kann sich bis zum Ablauf der Begründungsfrist der Rechtsbeschwerde eines anderen Beteiligten anschließen, selbst wenn er auf die Rechtsbeschwerde verzichtet hat.

(2) Die Anschließung erfolgt durch Einreichen der Beschwerdeanschlußschrift beim Bundesgerichtshof. Die Anschlußbeschwerde muß in der Anschlußschrift begründet werden. § 22 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 4, § 27 gelten sinngemäß.

§ 29

(1) Im Verfahren des Bundesgerichtshofes müssen Beteiligte, die Anträge stellen, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht für eine beschwerdeberechtigte Behörde und nicht für Beschwerdeführer, wenn sie durch einen Notar vertreten werden, der in der Angelegenheit für sie einen Antrag gestellt hat.

(2) Im Verfahren des Bundesgerichtshofes gilt § 15 Abs. 1 nicht.

§ 30

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen in der Hauptsache werden erst mit dem Eintritt der Rechtskraft wirksam.

(2) Hat der Beschluß einen vollstreckbaren Inhalt, so kann das Gericht ihn gegen oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklären, dem Schuldner auf Antrag auch nachlassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

§ 31

Aus gerichtlichen Beschlüssen und Vergleichen findet, soweit sie einen vollstreckbaren Inhalt haben, die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 32

(1) In den Verfahren wegen Beanstandung eines Pachtvertrages sowie in den in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Verfahren ist die Landwirtschaftsbehörde zu hören und zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

(2) In den in Absatz 1 bezeichneten Verfahren sind die Entscheidungen in der Hauptsache der Landwirtschaftsbehörde zuzustellen. Die übergeordnete Behörde ist berechtigt, gegen diese Entscheidungen die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde, soweit

sie zugelassen ist, zu erheben. Hat sie eine solche Beschwerde eingelegt, so gilt sie als Beteiligte.

DRITTER ABSCHNITT

Kosten im gerichtlichen Verfahren

§ 33

Für die Gebühren und Auslagen in den in diesem Gesetz geregelten gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 34

(1) Über die Kosten ist zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu entscheiden.

(2) Den Geschäftswert setzt das Gericht von Amts wegen fest. Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

§ 35

(1) In gerichtlichen Verfahren auf Grund der Vorschriften des Landpachtgesetzes (§ 1 Nr. 1) bestimmt sich der Geschäftswert in den Fällen

a) den § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landpachtgesetzes nach dem Werte, der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsverhältnisses maßgebend sein würde, auf das sich das Verfahren bezieht;
b) der §§ 7, 12 Abs. 1 des Landpachtgesetzes, soweit es sich nicht um eine Neufestsetzung der Leistungen des Pächters handelt, nach freiem Ermessen mit der Maßgabe, daß der Höchstwert fünftausend Deutsche Mark beträgt;
c) der §§ 7, 12 Abs. 1 des Landpachtgesetzes, soweit es sich um die Neufestsetzung der Leistungen des Pächters handelt, nach dem Wertunterschied zwischen den bisherigen und den neu beantragten Leistungen des Pächters, berechnet auf die Zeit, für die die Neufestsetzung beantragt wird, höchstens jedoch auf drei Jahre;
d) der §§ 8, 9, 11 und 14 des Landpachtgesetzes nach dem Werte der in dem Pachtvertrag vereinbarten Leistungen des Pächters während zweier Jahre. Ist nach den Anträgen ein kürzerer oder längerer Zeitraum Gegenstand des Verfahrens, so ist dieser maßgebend, jedoch beträgt der Höchstwert fünftausend Deutsche Mark.

(2) Ergeht die Entscheidung nur für einen Teil des Pachtgegenstandes, so ist der Festsetzung des Geschäftswertes der entsprechende Teil der Leistungen des Pächters zugrundezulegen. Die Neufestsetzung des Pachtzinses bleibt in diesem Falle außer Betracht, soweit über die Höhe kein Streit besteht.

(3) Ist ein Antrag gemäß § 9 des Landpachtgesetzes mit einem Antrag gemäß § 11 des Landpachtgesetzes verbunden, so wird die Gebühr nur einmal, und zwar für den Antrag mit dem höheren Geschäftswert erhoben.

(4) In Verfahren nach dem Landpachtgesetz wird erhoben:

a) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a die Hälfte der vollen Gebühr;
b) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b bis d das Doppelte der vollen Gebühr je für das Verfahren im allgemeinen und für eine den Rechtszug beendende Entscheidung.

Stellt das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a fest, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 36

In gerichtlichen Verfahren auf Grund der Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 1 Nr. 2) bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Werte, der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsverhältnisses maßgebend sein würde, auf das sich das Verfahren bezieht. Es wird die Hälfte der vollen Gebühr, bei Übergabeverträgen ein Viertel der vollen Gebühr erhoben.

§ 37

(1) In gerichtlichen Verfahren auf Grund der Vorschriften über die Sicherung der Landbewirtschaftung und das Verbot, Inventar von landwirtschaftlichen Grundstücken

zu entfernen (§ 1 Nr. 3), bestimmt sich der Geschäftswert nach § 24 der Kostenordnung.

(2) Die volle Gebühr wird erhoben in gerichtlichen Verfahren, die betreffen

a) die Anordnung der Wirtschaftsüberwachung;
b) die Anordnung der Verwaltung (Wirtschaftsführung) durch einen Treuhänder;
c) die Verpflichtung zur Verpachtung und die Zwangsverpachtung; wird im Anschluß an eine der vorbezeichneten Maßnahmen eine gleichartige oder eine andere dieser Maßnahmen getroffen, so wird hierfür keine weitere Gebühr erhoben;
d) die Auflösung eines Pachtverhältnisses oder die Ersetzung eines Pächters.

(3) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für gerichtliche Verfahren, die betreffen

a) die Aufforderung zur ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung;
b) die Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung und der Verwaltung (Wirtschaftsführung) durch einen Treuhänder;
c) die Besitzverschaffung (Besitzeinweisung) an einen Treuhänder oder einen Zwangspächter;
d) die Anordnung der Räumung der Wohnung des Nutzungsberechtigten oder der Mitglieder seines Hausstandes;
e) die Vollstreckbarkeit von Anordnungen der Landwirtschaftsbehörde;
f) die Sicherung des Verbleibens von Inventar auf landwirtschaftlichen Grundstücken.

(4) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für gerichtliche Verfahren, die betreffen

a) die Genehmigung der Kündigung eines auf Grund einer Verpflichtung zur Verpachtung oder durch eine Zwangsverpachtung begründeten Pachtverhältnisses;
b) nicht in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten sonstigen Maßnahmen, die durch die Bestellung oder Tätigkeit einer Aufsichtsperson oder eines Treuhänders veranlaßt werden.

§ 38

Für die Entscheidung über den Erlaß einer vorläufigen Anordnung während eines schwebenden Verfahrens bestimmt sich der Geschäftswert nach § 24 der Kostenordnung. Es wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 39

Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich die in den §§ 35 bis 38 bestimmten Gebührensätze auf das Eineinhalbfache, im Rechtsbeschwerdeverfahren auf das Doppelte.

§ 40

Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor der Gegner zur Äußerung aufgefordert oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist oder wird ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, so wird die Gebühr nur zur Hälfte erhoben. Die Landwirtschaftsbehörde ist nicht Gegner im Sinne dieser Vorschrift.

§ 41

(1) Aus besonderen Gründen kann das Gericht anordnen, daß von der Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise abgesehen wird. Die Entscheidung kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache ergehen.

(2) Die Landwirtschaftsbehörde ist von der Zahlung von Kosten befreit.

§ 42

(1) Die Gerichtskosten werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszuge beendet ist.

(2) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

§ 43

(1) Sind an einem Verfahren mehrere Personen beteiligt, so hat das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden, wer die Kosten zu tragen hat und wie sie zu verteilen sind.

(2) Bei einem Verfahren, das von der Landwirtschaftsbehörde eingeleitet ist oder auf ihrem Antrag oder ihrer Beschwerde beruht, ist nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten aufzuerlegen sind.

§ 44

(1) Bei der Entscheidung in der Hauptsache kann das Gericht anordnen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise von einem Beteiligten zu erstatten sind. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn der Beteiligte die Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

(2) Die Vorschriften der §§ 102 bis 107 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 45

(1) Über Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten sowie über Beschwerden gegen Entscheidungen über den Ansatz von Kosten oder gegen die Festsetzung von Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren entscheidet das Gericht ohne Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer.

(2) Beschwerden gegen Entscheidungen über den Ansatz von Kosten oder gegen die Festsetzung von Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren sind nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

§ 46

Soweit einem Beteiligten die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor dem Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen sind, sollen die anderen Beteiligten wegen der Kosten erst in Anspruch genommen werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren Beteiligten erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 47

(1) Für die Gebühren der Rechtsanwälte gelten die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß, in Verfahren der in § 35 Abs. 1 Buchst. a und § 36 bezeichneten Art jedoch mit der Maßgabe, daß die in § 13 dieser Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren nur zu drei Zehnteilen erwachsen.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 48

(1) Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

(2) Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher gelten die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT

Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

Soweit Vorschriften, die nach diesem Gesetz in Kraft bleiben oder von diesem Gesetz nicht berührt werden, bestimmen, daß für ein Verfahren, das nicht unter § 1 fällt, mit landwirtschaftlichen Beisitzern besetzte Gerichte zuständig sind, treten an die Stelle dieser Gerichte die entsprechenden nach den Vorschriften dieses Gesetzes besetzten Gerichte; ist bestimmt, daß an Stelle der landwirtschaftlichen Beisitzer andere Beisitzer mitwirken, so behält es dabei sein Bewenden. Soweit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften für das Verfahren Bestimmungen gelten, die durch § 59 außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 50

(1) § 17 des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 343) erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verfahren

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Hofstelle des Verpächters liegt. Ist eine solche Hofstelle nicht vorhanden, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die im Pachtvertrage verpachteten Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen. Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, so ist die Behörde zuständig, der die erste Anzeige gemäß § 3 zugeht. Für die Überprüfung auf Grund der Anzeige werden keine Gebühren erhoben.

(2) Vor einer Beanstandung des Pachtvertrages sollen die Vertragsteile gehört werden.

(3) Bei einer Beanstandung des Pachtvertrages hat die zuständige Behörde die Entscheidung schriftlich zu begründen

und mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen. Sie hat den Beanstandungsbescheid den Vertragsteilen mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zuzustellen. Bei der Zustellung sind die Vertragsteile über die Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren."

(2) Die Länder können bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes in den auf Grund des § 18 Abs. 1 des Landpachtgesetzes geregelten Verfahren ganz oder teilweise anzuwenden sind, und den Besonderheiten dieser Verfahren entsprechende zusätzliche Vorschriften erlassen.

§ 51

(1) Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung der Rechtsbeschwerden einem obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Besetzung dieses Gerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über den Bundesgerichtshof.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden auf Verfahren, in denen für die Entscheidung Bundesrecht in Betracht kommt, es sei denn, daß es sich im wesentlichen um Rechtsnormen handelt, die in den Landesgesetzen enthalten sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Rechtsbeschwerde bei dem obersten Landesgericht einzulegen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(4) Das oberste Landesgericht entscheidet endgültig über die Zuständigkeit für die Entscheidung der Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(5) Das Gericht, dem die Entscheidung der Rechtsbeschwerde gemäß Absatz 1 Satz 1 zugewiesen wird, gilt im Verfahren nach diesem Gesetz im Sinne des § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Landes; es tritt ferner in diesen Fällen an die Stelle des Oberlandesgerichts, das die Zuständigkeit zu bestimmen hat, ohne gemeinschaftliches oberes Gericht zu sein.

§ 52

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften berufen sind, üben ihr Amt während der für sie bestimmten Amtszeit weiter aus; sie gelten während dieser Zeit als landwirtschaftliche Beisitzer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In dem Lande Bremen treten die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beisitzer beim Landgericht berufenen Landwirte für die Dauer ihrer Amtszeit als landwirtschaftliche Beisitzer zum Oberlandesgericht über.

§ 53

Bis zum Erlaß landesrechtlicher Vorschriften über die Aufstellung der in § 4 bezeichneten Vorschlagsliste sind die bisher geltenden Vorschriften über das Vorschlagsrecht für das Amt der landwirtschaftlichen Beisitzer sinngemäß anzuwenden. Soweit nach den bisher geltenden Vorschriften die landwirtschaftlichen Beisitzer gewählt werden, gilt die Wahl als Vorschlag zur Berufung dieser Beisitzer.

§ 54

In den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Gerichten anhängigen Sachen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 55

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der außer Kraft tretenden Vorschriften bei Gerichten mit landwirtschaftlichen Beisitzern anhängigen Sachen in Verfahren, die nicht unter § 1 fallen, werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt; jedoch gelten für Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, die Vorschriften der §§ 24 und 29.

§ 56

Im Lande Bremen hat das Landgericht bei ihm anhängige Sachen in den in § 1 bezeichneten Verfahren in der Lage, in der sie sich befinden, an das Oberlandesgericht zu verweisen.

§ 57

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 58

In den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der außer Kraft tretenden Vorschriften bei Gerichten mit landwirtschaftlichen Beisitzern anhängig gewordenen Sa-

chen in Verfahren, die nicht unter § 1 fallen, sind die bisher geltenden kostenrechtlichen Vorschriften in allen Rechtszügen anzuwenden. In allen anderen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Sachen sind diese Vorschriften bis zum Ende des laufenden Rechtszuges anzuwenden.

§ 59

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

(2) Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. § 158 Abs. 4 Nr. 2 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371);
2. § 15 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 2, §§ 17 bis 30 der Bayerischen Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 22. Mai 1947 (GVBl. S. 180);
3. § 16 Abs. 3, §§ 17 bis 36 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947 (GVBl. S. 44) in der Fassung der Verordnungen vom 20. August 1947 (GVBl. S. 93) und vom 31. März 1949 (GVBl. S. 35);
4. §§ 1 bis 3, 5 bis 25, 30, 41 der vom Zentral-Justizamt für die Britische Zone erlassenen Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2. Dezember 1947 (VOBl. B. Z. S. 157);
5. Die Hessische Verordnung über die Entschädigung der landwirtschaftlichen Beisitzer bei den Bauerngerichten und dem Bauernobergericht vom 30. April 1948 (GVBl. S. 80);
6. § 16 Abs. 3, 4, §§ 17 bis 35, 39 der Bremischen Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 19. Juli 1948 (GBl. S. 119);
7. Die Verordnung des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 15. Oktober 1948 (VOBl. B. Z. S. 313);
8. § 31 Abs. 2, §§ 32 bis 47, 54 der Badischen Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 11. Dezember 1948 (GVBl. S. 217);
9. § 32 Abs. 2, §§ 33 bis 48, 55 der Grundstücksverkehrs- und -bewirtschaftungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 1948 (GVBl. S. 447);
10. Die Verordnung des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone zur Ausführung der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 22. Dezember 1948 (VOBl. B. Z. S. 384);
11. Die Verordnung des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone über die Ernennung von Landwirtschaftsrichtern vom 18. Januar 1949 (VOBl. B. Z. S. 32);
12. § 32 Abs. 2, §§ 33 bis 50, 57 des Württemberg.-Hohenzollerischen Ersten Ausführungsgesetzes zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 2. Mai 1949 (Reg Bl. A. S. 143);
13. Die Württemberg.-Hohenzollerische Verordnung des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 10. Mai 1949 (RegBl. B. S. 151);
14. §§ 19 bis 37 der Württemberg.-Badischen Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 274 vom 13. Januar 1950 (RegBl. S. 3);
15. § 11 des Württemberg.-Hohenzollerischen Zweiten Ausführungsgesetzes zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 13. Juni 1950 (RegBl. S. 249),

jedoch gelten die in Nrn. 8, 9 und 12 bezeichneten Vorschriften außer im Verfahren nach dem Landpachtgesetz fort, soweit sie auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden sind.

(3) Aufgehoben werden die bisher geltenden kostenrechtlichen Vorschriften, soweit sie für das Verfahren der Gerichte mit landwirtschaftlichen Beisitzern gelten, einschließlich der Vorschriften über Rechtsanwaltsgebühren. Die bisher geltenden Vorschriften über die Höhe des Geschäftswertes und der gerichtlichen Kosten gelten jedoch fort

a) in den unter § 1 Nr. 4 und 5 fallenden Verfahren,
b) in den nicht unter § 1 fallenden Verfahren, die auf in Kraft bleibenden oder unberührt bleibenden Vorschriften beruhen (§ 49).

§ 60

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

Begründung

1. Geltendes Recht

a) Die neueren Gesetze auf dem Gebiete des Landwirtschaftsrechts haben für einen Teil derjenigen landwirtschaftlichen Rechtsangelegenheiten, für welche die Zivilgerichte zuständig sind, einen besonderen Verfahrensgang eingeführt. Der Kreis dieser Sachen umfaßt Angelegenheiten ganz verschiedener Art und zwar in allen deutschen Ländern die Sachen des landwirtschaftlichen Pachtschutzes, des Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und der Sicherung der Landbewirtschaftung, in vielen Ländern auch Sachen des Anerbenrechts und des früheren Erbhofrechts. Hinzu kommen in einzelnen Ländern noch verschiedene weitere Angelegenheiten, insbesondere

in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft über eine land- und forstwirtschaftliche Besitzung nach §§ 86 ff. FGG, die Rechtsstreitigkeiten aus Landpachtverträgen und Fischereipachtverträgen sowie die sonst dem Vollstreckungsgericht zustehenden Verfahren der Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke,

in Bremen und Hessen ebenfalls die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft über eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung,

in Bayern landwirtschaftliche Vertragshilfeangelegenheiten und gewisse Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes,

in Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern dieselben Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes wie in Bayern.

b) Der Verfahrensgang in den bezeichneten Sachen weicht erheblich von den sonst geltenden Regeln ab. Die Gerichte entscheiden in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im ersten Rechtszuge entscheidet überall das Amtsgericht, im zweiten Rechtszuge nicht das Landgericht, sondern das Oberlandesgericht (außer in Bremen, wo das Landgericht in der Mehrzahl der Sachen zuständig ist). Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nur in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gegeben (Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 15. Oktober 1948). Die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehene Besetzung wird durch zwei Beisitzer aus dem Kreise der Landwirte in allen Rechtszügen ergänzt. Diese Besonderheiten sind übernommen aus dem früheren Erbhofverfahren (Reichserbhofgesetz, Erbhofverfahrensordnung), und den Verfahren nach der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 und nach der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Januar 1943.

Für die diesem Verfahrensgang unterliegenden Rechtsangelegenheiten hat zunächst die vom Zentral-Justizamt für die Britische Zone erlassene Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2. Dezember 1947 (LVO) gesetzlich die Bezeichnung „Landwirtschaftssachen" eingeführt. Von hieraus ist der Begriff Landwirtschaftssachen in mehrere Landesgesetze übergegangen. Daher kann für diejenigen landwirtschaftlichen Rechtsangelegenheiten, die einem solchen besonderen Verfahrensgang unterliegen, der Ausdruck „Landwirtschaftssachen" auch hier verwendet werden, obgleich nicht alle landwirtschaftlichen Rechtsangelegenheiten damit gemeint sind.

c) Die materiellen Bestimmungen über den landwirtschaftlichen Pachtschutz enthält das Landpachtgesetz vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343). Die materiellen Bestimmungen über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie über die Sicherung der Landbewirtschaftung sind bisher im Kontrollratsgesetz Nr. 45 betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke enthalten; sie sollen durch spätere Bundesgesetze ersetzt werden. Die materiellen Bestimmungen für die übrigen genannten Rechtsgebiete befinden sich teils in besonderen Zonen- oder Landesgesetzen, teils in den Ausführungsvorschriften zum Kontrollratsgesetz Nr. 45;

für diese Rechtsgebiete sind gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes vorerst nicht in Aussicht genommen.

d) Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für diese Landwirtschaftssachen sind bisher nicht durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Maßgebend für das Verfahren sind vielmehr in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die bereits erwähnte einheitliche Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen, in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern davon in vielen Einzelheiten abweichende, unter sich im wesentlichen übereinstimmende Vorschriften in den Ausführungsgesetzen und -verordnungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 45, in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden wiederum abweichende, auch untereinander in vielen Punkten unterschiedliche Vorschriften; sie sind für Pachtschutzsachen in dem nur dort noch geltenden verfahrensrechtlichen Teil der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940, im übrigen in den Ausführungsbestimmungen zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 enthalten.

2. Mängel des gegenwärtigen Rechtszustandes

a) Alle unter I d bezeichneten Verfahrensvorschriften nehmen nicht genügende Rücksicht auf die Tatsache, daß in den meisten in Betracht kommenden Verfahren die Beteiligten nicht das gleiche Ziel verfolgen, sondern sich als streitende Teile gegenüberstehen. Auf eine solche Lage sind die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, die überall mit nur geringen Abweichungen anwendbar sind, nicht zugeschnitten. Das genannte Gesetz ist ein Rahmengesetz. Es regelt in seinen allgemeinen Vorschriften nur wenige Fragen und läßt dem Richter für die Gestaltung des Verfahrens große Freiheit des Ermessens, weil es ihm weniger eine streitentscheidende, als eine fürsorgende Tätigkeit zuweist. Den Beteiligten sind im Verfahren nur wenige Rechte gesetzlich eingeräumt, während in der für Rechtsstreitigkeiten geltenden Zivilprozeßordnung die prozessualen Rechte der Parteien genau bestimmt sind. Das Fehlen genauer Vorschriften schwächt die Stellung der Beteiligten im Verfahren. Die Beteiligten haben z. B. nicht überall das Recht, angehört zu werden, eine mündliche Verhandlung über die Angelegenheit und bestimmte Beweiserhebungen zu beantragen, an der Beweisaufnahme teilzunehmen und bestimmte Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu verlangen.

b) Das Fehlen eines dritten Rechtszuges in vielen Ländern erscheint als ein Mangel. Die Landwirtschaftssachen haben für die Beteiligten eine so große Bedeutung, daß eine rechtliche Nachprüfung der im zweiten Rechtszuge erlassenen Entscheidungen wenigstens in grundsätzlichen Fragen nicht ausgeschlossen werden darf. Für eine Nachprüfung besteht deshalb ein besonderes Bedürfnis, weil die Übereinstimmung der Rechtsprechung in Landwirtschaftssachen im gesamten Bundesgebiet nur durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hinreichend gesichert wird.

c) Die unter 1 a erwähnte Ausweitung des Kreises der Landwirtschaftssachen in einigen Ländern gibt Anlaß zu verschiedenen Bedenken.

Die Rechtsstreitigkeiten aus Landpacht- und Fischereipachtverträgen sind durch die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen in diesen Kreis einbezogen, um die Möglichkeit zu schaffen, in Pachtschutzverfahren gleichzeitig die dasselbe Pachtverhältnis betreffenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Die Pachtrechtssachen sind dadurch im Geltungsbereich der genannten Verfahrensordnung der streitigen Gerichtsbarkeit entzogen und dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterstellt, obgleich bei ihrer Entscheidung das Gericht keine rechtsgestaltende, sondern rechtsfeststellende oder rechtsentscheidende Tätigkeit ausübt. Dabei ist unberücksichtigt geblieben, daß es nur Ausnahmefälle sind, in denen gleichzeitig mit Pachtschutzstreitigkeiten auch Pachtrechtsstreitigkeiten zwischen den Beteiligten bestehen, und daß auch in diesen Ausnahmefällen nicht immer ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den dabei auftretenden Fragen besteht. Es ist also mit Rücksicht auf Ausnahmefälle eine allgemeine Zuständigkeitsregelung getroffen, die dem Wesen der Pachtrechtsstreitigkeiten widerspricht.

Für die Behandlung der Fragen der Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, die besonders bei der Zwangsversteigerung hauptsächlich auf verfahrensrechtlichem Gebiet liegen, ist die besondere Besetzung der für Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichte nicht von Vorteil. Die berufliche Sachkunde der Beisitzer kommt dabei nicht zur Geltung. Die Zwangs-

vollstreckungsverfahren bleiben wegen ihrer rechtlichen Besonderheiten besser in der Hand des Vollstreckungsrichters vereinigt, der eine größere Erfahrung in diesen Angelegenheiten hat.

Ähnliche Gesichtspunkte gelten für die Vertragshilfesachen, die bisher nur in Bayern, soweit sie Landwirte betreffen, als Landwirtschaftssachen behandelt werden, sowie für die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes, die bereits nach dem Entwurf des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen aus dem Kreis der Landwirtschaftssachen ausscheiden sollen.

d) Die geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften unterscheiden sich in den Einzelheiten so vielfach, daß die Übersicht über den Verfahrensgang in der Gesamtheit der Länder sehr erschwert wird. Die Unterschiede sind nicht durch besondere Verhältnisse in den einzelnen Ländern begründet. Sie sind vielmehr dadurch entstanden, daß kein deutscher Gesetzgeber für eine einheitliche Gesetzgebung vorhanden war; zum Teil beruhen sie auf Zufälligkeiten. Die bis 1945 reichseinheitliche Regelung wurde dadurch zerstört. Die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf diesem Gebiete ist aus denselben Gründen geboten, wie auf den anderen Gebieten des gerichtlichen Verfahrensrechts, in denen die Einheit durch das Gesetz vom 12. September 1950 schon wieder erreicht ist. Sie ist die Grundlage für eine gute Fortentwicklung des behandelten Rechtsgebietes durch die Rechtsprechung und für eine zutreffende Rechtsberatung der Beteiligten in allen Teilen des Bundesgebietes.

e) Einen besonderen Anlaß, die für Pachtschutzsachen und die für die behördliche Überwachung der Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken geltenden Verfahrensvorschriften zu ändern, geben die Bestimmungen des neuen Landpachtgesetzes. Sie sehen die Aufhebung der Reichspachtschutzordnung vor, die, wie erwähnt, in einigen Ländern auch in ihrem verfahrensrechtlichen Teil bisher noch gilt und daher ersetzt werden muß. Außerdem muß das Verfahrensrecht an die neuen Bestimmungen angeglichen werden. Deshalb bestimmt § 17 des Landpachtgesetzes bereits, daß eine bundesgesetzliche Verfahrensordnung erlassen werden soll.

3. Gegenstand der Neuregelung

Das vorliegende Gesetz soll die unterschiedlichen bisher geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften durch einheitliche neue Bestimmungen ersetzen, soweit eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist.

a) Dies gilt zunächst für die Vorschriften über das Verfahren der Gerichte. Für sie soll aus den erwähnten Gründen die Rechtseinheit im Bundesgebiet, die vor Erlaß der jetzt geltenden Vorschriften bestanden hat, grundsätzlich wiederhergestellt werden. Einige prozessuale Sondervorschriften, die wegen der Unterschiede der materiellrechtlichen Bestimmungen notwendig sind, müssen dabei allerdings ausgenommen werden. Diese Sondervorschriften werden jedoch zum größten Teil durch die geplanten Änderungen der materiellen Vorschriften des Landwirtschaftsrechts in absehbarer Zeit ihre Bedeutung verlieren und, soweit sie die Abwicklung des Reichserbhofrechts betreffen, durch Zeitablauf allmählich von selbst gegenstandslos.

b) In einer Reihe von Landwirtschaftssachen werden die Gerichte erst tätig, nachdem zunächst eine landwirtschaftliche Verwaltungsbehörde in der Sache entschieden hat. Dies trifft in weitem, entsprechend der verschiedenen Zuständigkeitsregelung in den einzelnen Ländern unterschiedlichem Umfange für die Genehmigungssachen und die Landbewirtschaftungssachen zu. Für diese Sachen enthalten die erwähnten Verfahrensgesetze auch Bestimmungen über das Verfahren der Verwaltungsbehörden. Diese Bestimmungen weisen Unterschiede auf, die auf Unterschieden der materiellen Regelung beruhen und daher in diesem Verfahrensgesetz noch nicht völlig beseitigt werden können. Sie werden daher zweckmäßig in den einzelnen Gesetzen neu gefaßt, die das materielle Recht neu gestalten. Die Verweisung der Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren in diese späteren Gesetze wird dadurch erleichtert, daß sie im Gegensatz zu den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren nur geringen Raum erfordern. Die Aufnahme in die erwähnten Gesetze hat auch den Vorteil, daß die Verwaltungsbehörden dann die materiellen und die für sie geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen jeweils in demselben Gesetz finden.

Das Verwaltungsverfahren ist daher in dem vorliegenden Gesetz nicht geregelt. Die hierauf bezüglichen Vorschriften des geltenden Rechts

bleiben demgemäß vorerst in Kraft (vgl. § 59 Abs. 2 a E). Eine Ausnahme ist nur für das Verfahren der Verwaltungsbehörden in dem Anzeige- und Beanstandungsverfahren nach §§ 3 bis 5, 12 des Landpachtgesetzes gemacht. Dieses Verfahren soll in § 50 des vorliegenden Gesetzes geregelt, durch diese Regelung jedoch in das Landpachtgesetz verwiesen werden.

c) Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für die vorstehend bezeichneten Gegenstände ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1,14 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 Nr. 3, hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens in Angelegenheiten des Landpachtgesetzes auch in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes.

4. Grundzüge der Neuregelung

a) Das vorliegende Gesetz scheidet wegen der unter 2 c erörterten Gesichtspunkte die unter 1 a am Ende bezeichneten Angelegenheiten aus dem Kreis der Landwirtschaftssachen aus, wobei allerdings für bestimmte Pachtrechtsstreitigkeiten in § 13 für die erwähnten Ausnahmefälle eine Sonderregelung getroffen ist. Grundsätzlich ist also die im Gesetz getroffene Regelung nur für die in § 1 genannten Rechtsgebiete bestimmt. Dabei wird zwischen den in § 1 Nr. 1 bis 3 und den in § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Verfahren unterschieden. Für die ersteren gilt das Gesetz in allen Fällen, für die letzteren nur insoweit, als bereits nach den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden oder künftig erlassenen Bestimmungen Gerichte mit landwirtschaftlichen Beisitzern zuständig sind. Die Gründe für diese Unterscheidung sind in der Einzelbegründung zu § 1 dargelegt.

b) Die Ausführungen unter 2 a geben Anlaß zu der Prüfung, in welcher Weise im vorliegenden Gesetz die Tatsache zu berücksichtigen ist, daß in vielen Verfahren in Landwirtschaftssachen die Beteiligten miteinander im Streit stehen. Dies gilt insbesondere für alle Pachtschutzsachen, da die Gerichte mit diesen nur befaßt werden, wenn die Parteien sich nicht außergerichtlich einigen. Es gilt aber auch für die in § 1 Nr. 5 und gewisse in § 1 Nr. 4 bezeichneten Sachen. Es läge nahe, diese Sachen als Rechtsstreitigkeiten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu behandeln, wie dies z. B. für die den Pachtschutzsachen ähnlichen Mieterschutzsachen geschieht. Dabei dürfte dann allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Gericht in diesen Sachen nicht allein eine rechtsentscheidende, sondern zugleich eine rechtsgestaltende, auf Ausgleich der Interessen der Beteiligten gerichtete Tätigkeit ausübt und diese Sachen somit Ähnlichkeit mit denjenigen Sachen haben, die allgemein dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Gewisse Ausnahmen von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und verschiedene ergänzende Bestimmungen müßten daher vorgesehen werden.

Das gleiche Ergebnis ist jedoch zu erzielen, wenn wie bisher auch in den streitigen Sachen das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Grundlage bildet, sofern die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit teils ausgeschieden und teils ergänzt werden. Diesen Weg geht das vorliegende Gesetz (§ 9). Er hat zwei Vorzüge gegenüber einer von der Zivilprozeßordnung ausgehenden Lösung. Die Regelung des Verfahrens braucht nicht zwischen den typischen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den streitigen Sachen zu unterscheiden und sie schließt sich leichter an das bisher geltende Recht an. Dieses wird nur dahin ausgestaltet, daß in weiterem Umfange als bisher einige zivilprozessuale Grundsätze in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hineingetragen werden. Die aus der Zivilprozeßordnung übernommenen Grundsätze sind so ausgewählt, daß sie ohne Nachteil auch auf typische Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit angewendet werden können. Für diese ist also keine gesonderte Regelung notwendig.

c) Für den Instanzenzug (§ 2 Abs. 1) sind folgende Gesichtspunkte leitend:

Im ersten Rechtszuge sollen wie bisher ohne Rücksicht auf die verschiedene Höhe des Geschäftswertes der vorkommenden Sachen stets die Amtsgerichte zuständig sein. Diese Zusammenfassung aller Landwirtschaftssachen vermehrt den Geschäftsanfall der Amtsgerichte auf diesem Rechtsgebiet. Sie bereichert die Erfahrungen der Richter und erleichtert es, die Gerichte mit fachlich besonders erfahrenen Richtern zu besetzen. Zugleich fördert sie die Übereinstimmung der Rechtsprechung im Gerichtsbezirk.

Im zweiten Rechtszuge sollen, wie bisher in fast allen Ländern, die Oberlandesgerichte entscheiden. Nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wären die Landgerichte zuständig. Die Beschwerdesachen würden dadurch an eine zu

große Zahl von Beschwerdegerichten verteilt. In den Ländern, in denen die Landgerichtsbezirke nur wenige Amtsgerichtsbezirke umfassen, würden die Landgerichte nur selten mit Landwirtschaftssachen befaßt. Sie würden auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts nicht das gewünschte Maß von Erfahrung erwerben. Deshalb soll die bisherige Regelung beibehalten werden. Die Zuweisung der Beschwerdesachen an die Oberlandesgerichte räumt auch gewisse Bedenken aus, die gegen die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Sachen mit hohem Geschäftswert erhoben werden könnten. Daß die Oberlandesgerichte bei dieser Regelung auch mit vielen geringfügigen Sachen befaßt werden, ist bisher nicht als besonderer Nachteil empfunden worden. Nach den bei dem bisherigen Rechtszustand gewonnenen Erfahrungen ist keinesfalls zu befürchten, daß die Oberlandesgerichte übermäßig belastet werden.

Im dritten Rechtszug soll der Bundesgerichtshof entscheiden. Dies entspricht der Regelung, die in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bereits besteht. Die Zulässigkeit des neu geschaffenen Rechtsmittels der Rechtsbeschwerde ist in den §§ 24 und 27 so beschränkt, daß sich die Zahl der aus den genannten Ländern aufkommenden Rechtsbeschwerden beachtlich vermindert und daß durch die Rechtsbeschwerdesachen aus den übrigen Ländern die gesamte Geschäftsbelastung des Bundesgerichtshofes mit Landwirtschaftssachen voraussichtlich nicht wesentlich über das bisherige Maß hinaus anwächst. Die Gründe für den beschränkten Umfang der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde sind in der Begründung zu §§ 24, 27 angeführt.

d) Laienbeisitzer werden zu gerichtlichen Entscheidungen seit langer Zeit nicht nur im Strafprozeß (Schöffen, Geschworene), sondern auch im Zivilgerichtsverfahren für bestimmte Sachen zugezogen. Hier bieten die Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen und die Beisitzer der früheren Kaufmanns- und Gewerbegerichte die ersten Beispiele. Die Beteiligung der Laien an der Rechtsprechung wurde durch die Einrichtung der Einigungsämter (Bekanntmachung vom 15. Dezember 1914) erweitert, aus der sich z. B. die Mieteinigungsämter und Pachteinigungsämter (Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920) entwickelt haben. Später wurden Laien auch durch das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 als Arbeitsrichter, durch das Mieterschutzgesetz von 1923 als Mietschöffen, durch das Reichserbhofgesetz von 1934 als Bauernrichter und schließlich durch die Reichspachtschutzordnung von 1940 und die Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung von 1943 als landwirtschaftliche Beisitzer zu den Gerichten zugezogen. Demnach war es keine grundsätzliche Neuerung, als in der Zeit von 1947 an in den damals neu geschaffenen Vorschriften für Landwirtschaftssachen die Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer vorgesehen wurde. Da im Verfahren in Landwirtschaftssachen neben Rechtsfragen regelmäßig auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu würdigen sind, ist es zweckmäßig, das Gericht nicht allein auf die Einholung von Sachverständigengutachten zu verweisen, sondern in das Gericht selbst Laien aufzunehmen, die durch ihre berufliche Erfahrung besonders geeignet sind, die wirtschaftlichen Gesichtspunkte richtig zu beurteilen und bei der Entscheidung bestimmend mitzuwirken. Das vorliegende Gesetz behält daher den Grundsatz bei, daß die Gerichte auch mit landwirtschaftlichen Beisitzern besetzt sind (§ 2 Abs. 2).

5. Gestaltung der Vorschriften

Die Vorschriften sind so gestaltet, daß sie trotz der Verschiedenartigkeit der in § 1 bezeichneten Verfahren für sie alle anwendbar sind. Die häufig auftretende Frage, ob eine Vorschrift für einzelne der in § 1 bezeichneten Verfahren ausgeschlossen werden solle, ist überall in verneinendem Sinne beantwortet, weil auch in den Fällen, in denen eine Vorschrift für ein bestimmtes Verfahren vielleicht entbehrlich erscheinen könnte, ihre Anwendung unbedenklich ist. Dadurch sind Sondervorschriften für einzelne der in § 1 aufgeführten Verfahren vermieden und die Übersichtlichkeit der Regelung gefordert. Eine Ausnahme ist lediglich bei der Vorschrift über die Teilnahme der Landwirtschaftsbehörde im Verfahren (§ 32) sowie in § 13 gemacht.

Grundsätzlich ist davon abgesehen, in dem vorliegenden Gesetz Rechtssätze des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu wiederholen, deren Anwendbarkeit sich bereits aus § 9 ergibt. Die bisher geltenden Gesetze sind in dieser Beziehung andere Wege gegangen. Sie haben in dem Bestreben, das Verfahren möglichst selbständig zu regeln, einige wichtige Rechtssätze des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilli-

gen Gerichtsbarkeit wiederholt. Ein Vergleich der verschiedenen Gesetze ergibt, daß dabei unterschiedliche Lösungen gefunden sind. Das zeigt, daß die Methode zu Willkürlichkeiten führt. Sie verursacht überdies Zweifel über die Tragweite der allgemeinen Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden sind, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich nicht, dieser Methode der geltenden Gesetze zu folgen.

Das Gesetz enthält in seinem Ersten Abschnitt die Vorschriften über den Kreis der Landwirtschaftssachen und die Einrichtung der Gerichte und im Zweiten Abschnitt die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren. Die Kostenbestimmungen sind wegen ihres Umfanges in einen besonderen Dritten Abschnitt aufgenommen. Der Vierte Abschnitt enthält einzelne Zusatzbestimmungen, die in keinen der vorhergehenden Abschnitte aufgenommen werden können, ferner die lediglich für bereits anhängige Sachen erforderlichen verfahrens- und kostenrechtlichen Übergangsvorschriften sowie die Schlußvorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes, das Außerkrafttreten bisher geltender Vorschriften und den örtlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Im einzelnen ist zu den Vorschriften folgendes zu bemerken:

Zum Ersten Abschnitt:

Sachliche Zuständigkeit und Einrichtung der Gerichte

Zu § 1:

§ 1 dient der Bezeichnung der Verfahrensarten, für die die Verfahrensregelung des vorliegenden Gesetzes gelten soll. In den Nrn. 1 bis 3 sind die Verfahrensarten aufgeführt, für welche die Entscheidung im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes einheitlich den Gerichten mit landwirtschaftlichen Beisitzern zugewiesen wird, während in Nr. 4 und 5 die Verfahren bezeichnet sind, die solchen Gerichten nur für das Gebiet derjenigen Länder zugewiesen werden, in denen dies bereits nach den bisher erlassenen Bestimmungen geschehen ist oder in Zukunft geschieht.

Daß die in Nr. 4 und 5 genannten Verfahrensarten in die Verfahrensregelung einbezogen sind, obgleich hier materiell-rechtlich keine Rechtseinheit im Bundesgebiet besteht oder geschaffen werden soll, hat praktische Gründe. Würden die unter 4 und 5 genannten Verfahrensarten nicht einbezogen, so müßten die bisherigen landesrechtlichen allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Landwirtschaftssachen insoweit in Kraft bleiben. Das hätte zur Folge, daß die Gerichte in Landwirtschaftssachen unterschiedliche Verfahrensvorschriften anzuwenden hätten, je nachdem sie in Verfahren nach Nr. 1 bis 3 oder nach Nr. 4 und 5 tätig sind. Die bisher innerhalb des einzelnen Landes weitgehend bestehende Einheit der Verfahrensvorschriften würde dadurch zerrissen. Dies soll durch die Aufnahme der Nr. 4 und 5 vermieden werden. Die landesrechtlichen Unterschiede der materiellrechtlichen Regelung, insbesondere auf dem Gebiete des Anerbenrechts, lassen jedoch nicht eine einheitliche Regelung darüber zu, daß für bestimmte gerichtliche Maßnahmen im Rahmen der Nrn. 4 und 5 die Zuständigkeit der mit landwirtschaftlichen Beisitzern besetzten Gerichte stets bestehen soll. Demzufolge verbleibt es auch dabei, daß in Württemberg-Baden eine solche Zuständigkeit auf dem Gebiete des Anerbenrechts überhaupt nicht besteht.

Durch Nr. 1 wird sowohl die Tätigkeit des Gerichts nach Beanstandung eines Pachtvertrages auf Grund der §§ 5, 12 des Landpachtgesetzes (Aufhebung des Pachtvertrages oder Feststellung, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist, Änderung des Vertrages) als auch die gesamte gerichtliche Tätigkeit auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Pachtschutzes nach §§ 7, 8, 11, 13, 14 des Landpachtgesetzes betroffen. Nicht betroffen wird die gerichtliche Tätigkeit auf dem durch § 18 Abs. 1 des Landpachtgesetzes landesrechtlicher Regelung vorbehaltenen Gebiete des Fischerei-Pachtrechts. Es muß der landesrechtlichen Bestimmung überlassen bleiben, wie weit die Vorschriften dieses Gesetzes angewendet werden sollen (vgl. § 50 Abs. 2).

Nr. 2 bezieht sich auf die gerichtliche Tätigkeit im Genehmigungsverfahren bei Verfügungen über land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, das bisher in den Artikeln IV, V, VIII und IX des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften der Länder- und Zonenbefehlshaber geregelt ist. Da eine bundesgesetzliche Regelung dieses Rechtsgebietes in Aussicht steht, ist der Wortlaut der Nr. 2 so allgemein gehalten, daß er nach Erlaß des Bundesgesetzes auf dieses bezogen werden kann.

Nr. 3 betrifft in erster Linie die Verfahren auf Grund des Artikels VII des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und der zu seiner Durchfüh-

rung erlassenen Bestimmungen, die sich teils in den Ausführungsvorschriften zum Kontrollratsgesetz Nr. 45, teils in den besonderen Landbewirtschaftungsverordnungen der Britischen Zone (Anlage C zur Verordnung Nr. 84 der Britischen Militärregierung), der Länder Hessen (Verordnung vom 11. Juli 1947), von Württemberg-Baden (Verordnung vom 1. Oktober 1937) und Bremen (Anlage zur Verordnung vom 19. Juli 1948) befinden und die zwar materiellrechtlich im wesentlichen übereinstimmen, aber die Zuständigkeit für die vorgesehenen einzelnen Maßnahmen unterschiedlich zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten aufteilen. Diese Vorschriften werden durch die in Aussicht stehenden Bundesgesetze voraussichtlich gleichfalls betroffen werden.

Mit den außerdem in Nr. 3 erwähnten Vorschriften sind die Bestimmungen gemeint, auf Grund deren dem Eigentümer oder dem Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf diesem befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder eines der Inventarstücke von dem Grundstück untersagt werden kann, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet würde.

Nr. 4 ist vornehmlich für den Geltungsbereich der Höfeordnung vom 24. April 1947 von Bedeutung. Diese sieht in Verbindung mit den in Kraft bleibenden §§ 34 bis 38 LVO eine große Zahl von gerichtlichen Maßnahmen und Entscheidungen vor, die unter Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer zu treffen sind, insbesondere bei Versorgungsstreitigkeiten, die Höfe betreffen.

Außerdem werden durch Nr. 4 die gerichtlichen Maßnahmen betroffen, die in § 17 Abs. 1 und 3 des Bremischen Höfegesetzes, § 1 Abs. 5 der Hessischen Verordnung vom 11. Juli 1947, § 1 Abs. 1 und 3, § 16 der Hessischen Landgüterordnung, § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2 des Badischen Hofgütergesetzes, § 1 Abs. 2 des Württemberg.-Hohenzollerischen Zweiten Ausführungsgesetzes zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 Gerichten mit landwirtschaftlichen Beisitzern zugewiesen sind. Werden zukünftig anerbenrechtliche Angelegenheiten den Gerichten, die mit landwirtschaftlichen Beisitzern besetzt sind, zugewiesen, so soll alsdann Nr. 4 auch diese Verfahren betreffen.

Nr. 5 betrifft zunächst die Verfahren auf Grund der Vorschriften über die Änderung, Ablösung und Aufhebung von Rechten, die nach den früheren Vorschriften über Erbhöfe entstanden sind, und über Versorgungs- oder Ausgleichsleistungen bei Veräußerung eines früheren Erbhofs.

Ferner bezieht sich Nr. 5 auf die Verfahren zur Entscheidung, ob ein Nachlaß geregelt ist (vgl. Artikel XII des Kontrollratsgesetzes Nr. 45), und die damit zusammenhängenden Obliegenheiten des Gerichts, insbesondere die Einsetzung eines Treuhänders für ungeregelte Nachlässe.

Alle unter Nr. 5 fallenden Angelegenheiten werden mit fortschreitender Zeit immer seltener die Gerichte beschäftigen. Für eine bundesgesetzliche Vereinheitlichung der erwähnten materiellen Vorschriften besteht daher kein Bedürfnis. Sie würde außerdem in Rechtsverhältnisse eingreifen, die die Beteiligten als geregelt ansehen.

Zu § 2:

Die Gründe für die in § 2 getroffene Regelung, die hinsichtlich der ersten beiden Rechtszüge dem in allen Ländern außer Bremen geltenden Recht entspricht, sind im allgemeinen Teil der Begründung unter 1 c, d dargelegt. Kein Bedürfnis besteht für eine gesetzliche besondere Benennung der Gerichte und für eine gesetzliche Amtsbezeichnung der landwirtschaftlichen Beisitzer, wie sie in vielen der geltenden Vorschriften vorgesehen ist. Die bereits eingeführten Bezeichnungen (Bauerngericht, Landwirtschaftsgericht, Bauernobergericht, Landwirtschaftsrichter, Beisitzer, Oberlandwirtschaftsrichter, Landwirtschaftsoberrichter, oberste Landwirtschaftsrichter) sind so uneinheitlich, daß sich bei Einführung einheitlicher Bezeichnungen für viele Länder eine Neuerung ergeben würde. Eine gesetzliche Festlegung besonderer Bezeichnungen für die Gerichte würde auch die falsche Auffassung nahe legen, daß die hier bezeichneten Gerichte besondere Gerichte im Sinne des § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes seien, und darüber hinaus zu Irrtümern über den Umfang ihrer sachlichen Zuständigkeit Anlaß geben können. Wenn somit von einer bundesgesetzlichen Regelung in diesen Punkten abgesehen wird, bleibt es der Verwaltungsanordnung der Länder vorbehalten, die Benennung der landwirtschaftlichen Beisitzer zu regeln, falls dies für erforderlich gehalten wird.

Zu § 3:

Die landwirtschaftlichen Beisitzer können die gerichtliche Erfahrung, die für ihre Mitwirkung erwünscht ist, nur im Laufe einer lang bemessenen Amtszeit gewinnen und zur Geltung bringen. Ihre Amtszeit muß daher länger sein als die der Schöffen und Geschworenen. Andererseits werden die landwirtschaftlichen Beisitzer durch ihre richterliche Tätigkeit so stark in Anspruch genommen, daß ihnen die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes nur begrenzte Zeit auferlegt werden kann. Deshalb ist, wie in den bisher geltenden Vorschriften, eine Amtszeit von drei Jahren vorgesehen. Die Bestimmung, daß eine wiederholte Berufung als landwirtschaftlicher Beisitzer zulässig ist, soll Zweifel ausräumen. Daß ein landwirtschaftlicher Beisitzer nur im Falle seines Einverständnisses nach Ablauf seiner Amtszeit erneut für weitere drei Jahre herangezogen wird, folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 35 Nr. 2 GVG, der das Ablehnungsrecht betrifft.

Weitere Gründe, aus denen die Berufung zum landwirtschaftlichen Beisitzer abgelehnt werden kann, ergeben die übrigen Bestimmungen des § 35 GVG. Als Ablehnungsgründe kommen hauptsächlich das Lebensalter (65 Jahre) und die Tätigkeit als Abgeordneter des Bundestages oder eines Landtages in Betracht. Auf die Behandlung der Ablehnungsgesuche sollen die für Schöffen geltenden Vorschriften des § 53 GVG entsprechend angewendet werden, jedoch ist die dort vorgesehene Anhörung der Staatsanwaltschaft hier nicht nötig, da es sich um eine zivilgerichtliche Tätigkeit handelt.

Zu § 4:

Absatz 1 folgt der in den meisten Ländern bereits geltenden Regel, daß die Berufung der landwirtschaftlichen Beisitzer der Amtsgerichte und des Oberlandesgerichts dem Oberlandesgerichtspräsidenten zusteht. Die in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern eingeführte Wahl der landwirtschaftlichen Beisitzer wird nicht übernommen, weil sie der Justizverwaltung den ihr zustehenden Einfluß auf die Auswahl der Beisitzer nimmt. Zwar ist die fachliche Eignung eine unentbehrliche Voraussetzung der Berufung zum landwirtschaftlichen Beisitzer. Daneben kommen aber für die Auswahl auch Gesichtspunkte (z. B. Lebensalter, Lage des Wohnorts zum Gericht) in Betracht, die für die Justizverwaltung wichtig sind. Um die Auswahl zu ermöglichen, ist in Absatz 4 bestimmt, daß die Zahl der vorzuschlagenden Personen das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der landwirtschaftlichen Beisitzer betragen soll. Es ist nicht zweckmäßig, die Zahl der zu berufenden Beisitzer für alle Gerichte gleichmäßig zu bestimmen und gesetzlich festzulegen. In der Vergangenheit haben nämlich die darüber erlassenen Vorschriften verschiedentlich geändert werden müssen. Deshalb sieht Absatz 1 Satz 2 vor, daß der Oberlandesgerichtspräsident selbst die erforderliche Zahl der landwirtschaftlichen Beisitzer bestimmt.

Die geltenden Bestimmungen über die Aufstellung der Vorschlagslisten für die landwirtschaftlichen Beisitzer sind in den einzelnen Ländern verschieden. Die Unterschiede beruhen zum Teil auf der landesrechtlich verschiedenen Organisation der landwirtschaftlichen Verwaltung und der Berufsvertretungen. Ein Bedürfnis zu bundeseinheitlicher Regelung der Frage, wie und von wem die Vorschläge zu machen sind, besteht nicht. Deshalb überläßt Absatz 2 Satz 1 die Regelung den Ländern. Die Übergangszeit regelt § 53. In § 4 Absatz 2 Satz 2 ist die Frist für die Einreichung der Vorschläge ebenso bemessen wie in den geltenden Bestimmungen. Sie ist zur Vorbereitung der Berufung der Beisitzer erforderlich.

Absatz 3 bestimmt, wer landwirtschaftlicher Beisitzer werden kann. Daß die Beisitzer in der Landwirtschaft bewandert und auch sonst für das Amt geeignet sein müssen, ist als selbstverständlich nicht hervorgehoben. Damit als Beisitzer nur solche Personen vorgeschlagen werden, die durch ihre Tätigkeit in enger Verbindung mit der landwirtschaftlichen Praxis stehen, wird verlangt, daß der Vorzuschlagende als Landwirt — sei es auf eigenem oder auf gepachtetem Lande — selbst wirtschaftet. Würde dabei allein auf die gegenwärtige Tätigkeit abgestellt, so würden Altbauern ausgeschlossen. Da diese aber oft als Beisitzer besonders geeignet sind, weil sie im Laufe ihrer Lebensarbeit große Erfahrungen gesammelt haben und nach Abgabe ihrer Besitzung an einen Nachfolger leichter als tätige Landwirte die für das Amt erforderliche Zeit aufbringen können, sollen sie nicht ausgeschlossen werden.

Der Beisitzer muß im Bezirk des Gerichts wohnen, weil er sein Amt sonst nicht regel-

mäßig ausüben kann. Da die landwirtschaftlichen Beisitzer bei der Ausübung deutscher Staatshoheit mitwirken, wird außerdem deutsche Staatsangehörigkeit verlangt. Die Gründe, die eine Person als Schöffen unfähig machen oder sonst ihrer Berufung zum Amt eines Schöffen entgegenstehen (§§ 32 bis 34 GVG), sollen auch die Berufung zum landwirtschaftlichen Beisitzer hindern.

Die in Absatz 5 enthaltene Regelung des Ersatzes ausgeschiedener Beisitzer soll Zweifel über das dabei anzuwendende Verfahren ausschließen. Außerdem soll sie bewirken, daß alle landwirtschaftlichen Beisitzer eines Gerichts für dieselbe Dreijahresfolge berufen werden und dazu nur eine einzige Vorschlagsliste benötigt wird.

Absatz 6 regelt die Berufung der landwirtschaftlichen Beisitzer des Bundesgerichtshofes. Um das Vorschlagsrecht einfach zu ordnen und eine fachkundige zentrale Organisation einzuschalten, soll der Zentralausschuß der deutschen Landwirtschaft vorschlagsberechtigt sein, der nach § 18 des Pachtkreditgesetzes vom 5. August 1951 (BGBl. I S. 494) für die Berufung von Mitgliedern des Pachtkreditausschusses bereits ein ähnliches Vorschlagsrecht hat.

Die Bestimmung des Absatzes 1, daß das Amt eines landwirtschaftlichen Beisitzers ein Ehrenamt ist, entspricht den geltenden Bestimmungen. Sie bringt zum Ausdruck, daß mit dem Amt kein Anspruch auf Dienstbezüge verbunden ist.

Der landwirtschaftliche Beisitzer erhält nach Absatz 4 Entschädigung und Ersatz von Fahrkosten wie ein Schöffe. Nach den meisten bisher geltenden Vorschriften waren die Entschädigungssätze der Arbeitsrichter (Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 74 — i. d. F. der Verordnung vom 28. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 173, 258 —) auch für die landwirtschaftlichen Beisitzer maßgebend. Die Verweisung auf diese Vorschriften ist nicht beibehalten, weil sie veraltet sind und ihre Änderung in Aussicht steht, nachdem die bisher geringeren Sätze der Schöffen und Geschworenen durch die auf Grund der Ermächtigung in § 55 GVG erlassene Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 485) über die Sätze der Arbeitsrichter hinausgehoben sind. Gemäß dem in der Begründung zu dieser Verordnung (Bundesratsdrucksache Nr. 415/51) genannten Ziel, durch die Verordnung auch die Grundlage für eine Neuregelung der Entschädigung für die landwirtschaftlichen Beisitzer und für die anderen Beisitzer in allen Zweigen der Gerichtsbarkeit zu schaffen, ist in Absatz 4 auf § 55 GVG und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Anordnungen verwiesen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 über die Vereidigung und die Stellung der landwirtschaftlichen Beisitzer innerhalb des Gerichts stimmen im wesentlichen mit den bisher geltenden Vorschriften überein. In die Vorschrift des § 8 FGG, daß die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 192 ff.) über die Beratung und Abstimmung entsprechend anzuwenden sind, wird nicht eingegriffen.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Heranziehung der Beisitzer zu den Gerichtssitzungen gleichfalls im wesentlichen wie die geltenden Vorschriften. Maßgebend soll eine vor Beginn des Geschäftsjahres von dem Gerichtsvorsitzenden aufzustellende Liste sein. Willkürliche Abweichungen werden nicht gestattet. Jedoch können Abweichungen dadurch notwendig werden, daß Pachtschutzsachen in einer Sitzung zu behandeln sind, für die in der Liste nur Pächter oder nur Verpächter als Beisitzer vorgesehen sind. Eine derartige Besetzung könnte in diesen Sachen das Vertrauen in die Objektivität des Gerichts beeinträchtigen. Sie soll daher durch die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 vermieden werden. Dagegen erscheint es nicht zweckmäßig, zu bestimmen, daß in Pachtschutzsachen stets je ein Verpächter und ein Pächter als landwirtschaftliche Beisitzer zuzuziehen sind. Denn die landwirtschaftlichen Beisitzer werden nicht als Interessenvertreter, sondern wegen ihrer Sachkunde und ihrer Verbundenheit mit den ländlichen Lebensverhältnissen zugezogen.

Weitere Abweichungen von der in der Liste vorgesehenen Einteilung können in den in Absatz 2 genannten Fällen notwendig oder zweckmäßig sein. Praktische Gründe sprechen insbesondere dafür, die in § 7 Abs. 2 LVO getroffene Regelung zu übernehmen. Demgemäß wird eine Abweichung von der Liste zugelassen, wenn an einer früheren Verhandlung in derselben Sache ein Beisitzer

teilgenommen hat, der für die neue Sitzung nicht eingeteilt ist, oder wenn ein Termin an Ort und Stelle stattfinden soll und ein für diesen Termin vorgesehener Beisitzer wegen Entfernung seines Wohnsitzes an diesem Termin nur unter Überwindung besonderer Schwierigkeiten teilnehmen könnte. Im letzteren Falle wird nicht immer ein Hinderungsgrund vorliegen, der die Entbindung des Beisitzers von der Dienstleistung schon gemäß dem in Absatz 3 genannten § 54 GVG gestatten würde.

Zu § 7:

Ein landwirtschaftlicher Beisitzer soll seines Amtes enthoben werden, wenn ihm eine der in § 4 Abs. 3 bezeichneten Eigenschaften von vornherein gefehlt hat, wenn er eine solche Eigenschaft nachträglich verliert oder wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtpflichten schuldig macht. Es erscheint zweckmäßig, in allen diesen Fällen einheitlich den Ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts entscheiden zu lassen. Diese Zuständigkeitsregelung ist auch für die Dienstenthebung von Handelsrichtern in § 113 GVG getroffen. Entsprechend ist für die Amtsenthebung eines landwirtschaftlichen Beisitzers des Bundesgerichtshofes die Zuständigkeit des Ersten Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vorgesehen.

Eine Verletzung der Amtspflicht soll nur dann zur Dienstenthebung führen, wenn sie gröblich ist. Als solche dürfte außer einer einzelnen schweren Verletzung einer bestimmten Amtspflicht auch eine weniger schwere Pflichtverletzung anzusehen sein, die sich wiederholt. Wiederholte Verspätung oder wiederholtes Fernbleiben von Sitzungen ohne genügende Entschuldigung kann eine grobe Pflichtverletzung darstellen und demgemäß zur Amtsenthebung führen. Deshalb ist nicht erforderlich, Ordnungsstrafen für die Verspätung oder das Fernbleiben vorzusehen, wie es für Schöffen in § 56 GVG, für Arbeitsrichter in § 28 ArbGG und für Landwirtschaftsrichter in Württemberg-Baden geschehen ist. Ordnungsstrafen für solche vereinzelten Amtspflichtverletzungen wären gegen landwirtschaftliche Beisitzer nicht am Platze, da sie in viel stärkerem Maße als Schöffen zu Sitzungen herangezogen werden.

Zu § 8:

Die Vorschrift des § 8 hat Vorbilder in gleichartigen Bestimmungen für Patent-, Binnenschiffahrts-, Enteignungs- und andere Sachen, für die wegen ihrer Eigenart besondere Verfahrensvorschriften gelten. Sie schafft die Möglichkeit, Geschäfte aus den Bezirken mehrerer Gerichte einem Gericht zu übertragen. Eine solche Möglichkeit besteht auch bereits nach den bisher für das Verfahren in Landwirtschaftssachen geltenden Vorschriften. Eine derartige Möglichkeit ist erwünscht, weil bei manchen Gerichten nur wenige Landwirtschaftssachen anfallen.

Zum Zweiten Abschnitt:

Gerichtliches Verfahren

Im Zweiten Abschnitt sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften zusammengefaßt, die Abweichungen von den nach § 9 grundsätzlich anwendbaren Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Ergänzungen zu diesen Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts sollen, soweit keine Ausnahmen bestimmt sind, für alle drei Rechtszüge gelten. Die leitenden Grundsätze sind bereits im allgemeinen Teil der Begründung unter 4 begründet.

Zu § 9:

Wie in dem allgemeinen Teil der Begründung bereits ausgeführt ist, sollen die in § 1 bezeichneten Sachen wie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt werden. Daher kommt im allgemeinen die Anwendung des die allgemeinen Vorschriften enthaltenden Ersten Abschnitts des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht. Wegen des unterschiedlichen Rechtszuges ist ein Teil dieser Vorschriften nicht unmittelbar anwendbar; deshalb ist die sinngemäße Anwendung vorgesehen.

Infolge Eingreifens besonderer Vorschriften des vorliegenden Gesetzes sind jedoch von den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht anzuwenden § 3 über den Gerichtsstand, § 6 über den Ausschluß vom Richteramt, § 19 Abs. 2 über die Zuständigkeit zur Entscheidung der Beschwerde, § 24 Abs. 1 und 2, § 26 über die Wirksamkeit der Entscheidungen, §§ 27 bis 29 über die weitere Beschwerde. Ein Teil der übrigen Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwil-

ligen Gerichtsbarkeit kann nur teilweise angewendet werden, weil einer vollständigen Anwendung besondere Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entgegenstehen; das gilt z. B. für § 16 FGG hinsichtlich der eine Entscheidung enthaltenden Verfügungen mit Rücksicht auf § 30, ferner für § 30 Abs. 1 FGG mit Rücksicht auf § 2 dieses Gesetzes.

Im Rahmen der in § 1 Nr. 4 bezeichneten Verfahren kommt, z. B. in den Fällen des § 18 Abs. 2 der Höfeordnung vom 24. April 1947, auch die entsprechende Anwendung einiger Vorschriften des die Nachlaß- und Teilungsachen behandelnden Fünften Ab-Abschnitts des FGG in Betracht.

Neben den Vorschriften des FGG bleiben die wenigen bisher geltenden besonderen Vorschriften für das gerichtliche Verfahren anwendbar, die in § 59 nicht aufgehoben werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die §§ 31 bis 38 LVO.

Zu § 10:

In den bisher geltenden Vorschriften ist die örtliche Zuständigkeit unterschiedlich geregelt. Einige Bestimmungen knüpfen die örtliche Zuständigkeit an die Belegenheit des betroffenen Grundstücks, andere in erster Linie an die Belegenheit der Hofstelle, des Wohnhauses der Besitzung oder des Betriebes oder an den Sitz der Behörde, gegen deren Verfügung die gerichtliche Entscheidung beantragt wird.

Die Anknüpfung an den Sitz der Landwirtschaftsbehörde wäre nur in Verfahren möglich, denen eine Verfügung dieser Behörde vorausgeht. Da jedoch eine einheitliche Zuständigkeitsregelung für alle in § 1 bezeichneten Verfahrensarten anzustreben ist, muß ein anderer Anknüpfungspunkt gewählt werden. Die betroffene Besitzung wird nicht selten die Grenzen eines Gerichtsbezirks überschneiden. Ihre Lage ist also zur Bestimmung der Zuständigkeit ebenfalls nicht gut geeignet. Daher ist in § 10 der in der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen gewählten, aus dem früheren Erbhofrecht übernommenen Regelung der Vorzug gegeben. In erster Linie soll demnach die Lage der Hofstelle entscheidend sein. Nur wenn keine Hofstelle vorhanden ist, soll die Lage der in Betracht kommenden Grundstücke und, wenn diese in den Bezirken mehrerer Gerichte liegen, die Lage des größten Teiles der Grundstücke maßgebend sein.

Bei der in § 10 getroffenen Regelung wird es nur selten vorkommen, daß mehrere Gerichte zuständig sind oder Streit oder Ungewißheit über die Zuständigkeit besteht. Für diese seltenen Fälle geben die §§ 4, 5 FGG eine genügende Lösung. Besondere Bestimmungen für diese Fälle sind auch entbehrlich, da nach § 7 FGG gerichtliche Handlungen nicht aus dem Grunde unwirksam sind, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht vorgenommen sind.

Zu § 11:

In § 6 FGG sind die Fälle, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, geregelt; weiter wird dort bestimmt, daß die Ablehnung eines Richters ausgeschlossen ist. Diese für Richter geschaffene Vorschrift ist für landwirtschaftliche Beisitzer jedenfalls insoweit nicht geeignet, als die Ablehnung ausgeschlossen ist. Darüber hinaus erscheint es jedoch wegen der Ähnlichkeit vieler Landwirtschaftssachen mit den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit als zweckmäßig, die Vorschrift des § 6 FGG ganz auszuschließen und statt dessen die Ausschließung und Ablehnung aller Gerichtspersonen entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu regeln, die die Ablehnung auch wegen Besorgnis der Befangenheit zulassen.

Manche der bisherigen Vorschriften lassen als weiteren Ausschließungsgrund für landwirtschaftliche Beisitzer die Tatsache gelten, daß sie gesetzliche Vertreter einer am Verfahren beteiligten Person sind oder zu einer solchen in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Eine derartige Vorschrift ist in § 11 nicht übernommen, weil die Möglichkeit, den Beisitzer in einem solchen Falle wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, die Beteiligten genügend sichert.

Da die berufliche Sachkunde der landwirtschaftlichen Beisitzer sich bei der Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung nicht auswirken kann, ist in § 20 Satz 1 Nr. 1 vorgesehen, daß sie zu der Entscheidung nicht zugezogen werden.

Zu § 12:

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den für Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichten und den anderen Gerichten legt die Möglichkeit nahe, daß eine Sache bei

einem funktionell unzuständigen Gericht anhängig gemacht wird. Um für diese Fälle eine einfache Regelung zu treffen, sieht § 12 in Anlehnung an die Vorschriften des § 18 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256) und § 46 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) die Abgabe der Sache an das zuständige Gericht vor.

Absatz 1 regelt den Fall der Unzuständigkeit des für Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichts. Diese Regelung ist auf die Fälle der örtlichen Unzuständigkeit erstreckt. Für den Fall der funktionellen Unzuständigkeit ist eine besondere Bestimmung darüber getroffen, in welchem Zeitpunkt die Rechtshängigkeit bei dem Prozeßgericht als begründet gilt.

Absatz 2 regelt den Fall, daß eine Landwirtschaftssache in einem Rechtsstreit vor einem Prozeßgericht anhängig gemacht wird. Für beide Fälle ist die Regelung möglichst weitgehend an § 276 ZPO angeglichen, insbesondere soll das Gericht, an das die Sache abgegeben wird, an den Abgabebeschluß gebunden sein, damit eine Rückgabe der Sache ausgeschlossen wird. Für den Fall der Abgabe wegen funktioneller Unzuständigkeit ist aber die Bestimmung nicht übernommen, daß eine Anfechtung des Abgabebeschlusses nicht stattfindet. Da den Beteiligten nicht versagt werden kann, einen Beschluß wegen funktioneller Unzuständigkeit des erkennenden Gerichts anzufechten, wäre es nicht angebracht, die Anfechtung des Abgabebeschlusses auszuschließen, der diese Unzuständigkeit annimmt. Die Anfechtung des wegen örtlicher Unzuständigkeit erlassenen Abgabebeschlusses mit der Begründung, das abgebende Gericht sei örtlich zuständig, soll dagegen durch § 23 ausgeschlossen werden.

Zu § 13:

Nach § 1 Nr. 1 ist die Zuständigkeit des Gerichts in Pachtsachen auf die Verfahren auf Grund der Vorschriften des Landpachtgesetzes beschränkt. Besteht während eines solchen Verfahrens zwischen den Parteien eine Streitigkeit auf Grund des Vertrages, der Gegenstand des Verfahrens ist, so können die Beteiligten diese Streitigkeiten nur vor dem Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit austragen. Soweit es sich dabei um Streitigkeiten handelt, die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den im Verfahren nach dem Landpachtgesetz zu entscheidenden Fragen stehen, führt dies zu keinen Schwierigkeiten. Anders ist jedoch die Lage, wenn ein solcher Zusammenhang besteht. Ist streitig, ob der Vertrag geschlossen ist, ob es sich um einen Landpachtvertrag handelt, welche Bestimmungen über seine Beendigung getroffen sind, ob oder zu welchem Zeitpunkt wirksam gekündigt worden ist, so sind diese Fragen zwar als Vorfragen auch in einem Pachtschutzverfahren durch das dafür zuständige Gericht zu entscheiden; dessen Entscheidung über die Vorfragen ist aber für das in Pachtrechtssachen zuständige Prozeßgericht nicht bindend, so daß widersprechende Entscheidungen vorkommen können. Es empfiehlt sich daher, eine Möglichkeit zu schaffen, daß die Beteiligten die Entscheidung über diese Frage durch ein einziges Gericht mit bindender Wirkung treffen lassen und damit ein weiteres gerichtliches Verfahren vor einem anderen Gericht vermeiden. Da die Entscheidung in Pachtschutzsachen nicht im Wege der streitigen Gerichtsbarkeit getroffen werden soll, kommt nur der Weg in Betracht, die Entscheidung der bezeichneten Fragen mit dem Pachtschutzverfahren zu verbinden.

Besteht Streit über die Zulässigkeit oder Wirksamkeit einer vorzeitigen Kündigung des Landpachtvertrages aus besonderem vertraglichem, gesetzlichem oder aus wichtigem Grunde, so ergibt sich die Zuständigkeit des für Pachtschutzsachen zuständigen Gerichts schon aus § 9 des Landpachtgesetzes. Für die übrigen Fälle bedarf es jedoch einer besonderen Bestimmung. Diese ist in § 13 getroffen. § 13 überträgt die Zuständigkeit für die Entscheidung in diesen Fällen nicht schlechthin vom Prozeßgericht auf das nach diesem Gesetz zuständige Gericht, sondern macht sie von einem Antrag abhängig. Diese Einschränkung ist hauptsächlich mit Rücksicht auf den Fall vorgesehen, daß ohnehin ein besonderer Rechtsstreit zwischen den Beteiligten durchgeführt wird. Wenn nämlich auch andere Fragen aus dem Pachtvertrag streitig sind, z. B. eine Klage auf Zahlung des Pachtzinses erhoben ist, wird oft keine der Parteien ein Interesse daran haben, die bezeichneten Fragen an Stelle des Prozeßgerichts durch das für Landwirtschaftssachen zuständige Gericht entscheiden zu lassen.

Der Antrag eines der Beteiligten soll genügen, weil die Beteiligten sich auf einen

meinschaftlichen Antrag meistens nicht einigen werden und die Bestimmung daher, wenn sie einen gemeinschaftlichen Antrag voraussetzen würde, ihren Zweck nicht erfüllen könnte. Der Antrag darf nicht später als bis zur Entscheidung im ersten Rechtszuge gestellt werden, damit den Beteiligten keine Instanz genommen wird.

Wenn die Tatsachen, auf deren Entscheidung sich der Antrag bezieht, bereits Gegenstand eines bei dem Prozeßgericht anhängigen Rechtsstreits sind, soll es bei der Zuständigkeit des Prozeßgerichts verbleiben, um Verzögerungen zu vermeiden, die durch die Abgabe an das für Landwirtschaftssachen zuständige Gericht eintreten würden.

Zu § 14:

Aus dem Wesen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergibt sich, daß das Verfahren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von Amts wegen eingeleitet wird. Die in § 9 enthaltene Verweisung auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezweckt jedoch nicht, auch diesen Grundsatz für die Verfahren in Landwirtschaftssachen gelten zu lassen. Denn hier soll das Verfahren nur auf Antrag eingeleitet werden. Deshalb ist die besondere Vorschrift des Absatzes 1 erforderlich. Sie bezieht sich nur auf den Verfahrensantrag. Ob ein bestimmter Sachantrag gestellt werden muß, ist nach der Natur der einzelnen in Betracht kommenden Verfahren zu beurteilen.

Absatz 2 Satz 2 sieht die sinngemäße Geltung des § 272 b ZPO vor, der die Vorbereitung des Verhandlungstermins regelt. Die Verweisung auf diese Vorschrift soll sichern, daß die Beteiligten ihre Rechte ausreichend wahrnehmen können.

Dem letzteren Zweck dient auch die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 1, daß den Beteiligten vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben ist, sich zur Sache zu äußern. Die Hervorhebung dieses Grundsatzes erscheint bei der freien Gestaltung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen der Eigenart der Landwirtschaftssachen notwendig.

Wer Beteiligter ist, wird in dem vorliegenden Gesetz ebensowenig ausdrücklich geregelt wie in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es ist der in der Rechtslehre entwickelte, in einigen Gesetzen (z. B. § 12 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung, § 13 Abs. 4 LVO) übernommene Begriff des Beteiligten zu Grunde gelegt. Danach sind die Personen materiell beteiligt, deren Rechte und Pflichten durch die Regelung der Angelegenheit unmittelbar beeinflußt werden können.

Zu § 15:

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält keine allgemeinen Vorschriften darüber, in welcher Form das Gericht das Verfahren zu führen hat. Es steht daher auch im Ermessen des Gerichts, ob es die Verhandlung mündlich führen will und wen es zu der Verhandlung lädt. Für Landwirtschaftssachen bedarf es einer gewissen Einschränkung der Freiheit des Gerichts, die Form der Verhandlung zu bestimmen.

Die Mehrzahl der bisher geltenden Bestimmungen überlassen es zwar auch in diesen Verfahren dem Ermessen des Gerichts, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet. In den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern ist aber eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben, wenn in einem Verfahren nach den Vorschriften über die Sicherung der Landbewirtschaftung eine Treuhandverwaltung oder eine Zwangsverpachtung angeordnet werden soll. Im Geltungsbereich der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen ist allgemein bestimmt, daß auf Antrag eines Beteiligten eine mündliche Verhandlung anzuordnen ist; dabei gilt dort allerdings für das Beschwerdeverfahren die Besonderheit, daß von einer solchen Verhandlung abgesehen werden kann, wenn von ihr eine weitere Aufklärung nicht zu erwarten ist. § 15 Abs. 1 knüpft an diese Regelung an, weil es bei der sachlichen Bedeutung und der Eigenart der Landwirtschaftssachen geboten erscheint, den Beteiligten das Recht einzuräumen, die mündliche Verhandlung zu verlangen. Es könnte zur Schädigung des Rechtsbewußtseins eines Beteiligten führen, wenn ihm verwehrt würde, durch mündlichen Vortrag zur Aufklärung der Sachlage beizutragen. Dagegen kann die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung dem Ermessen des Gerichts in den Fällen überlassen bleiben, in denen sie nicht beantragt ist. Einer gesetzlichen Vorschrift hierüber bedarf es nicht.

Eine allgemeine Vorschrift über Fälle, in denen von einer mündlichen Verhandlung keine weitere Aufklärung zu erwarten ist,

empfiehlt sich nicht. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, läßt sich im voraus so schwer entscheiden, daß eine derartige Bestimmung Anlaß zu Fehlgriffen geben könnte. Für das Verfahren des Bundesgerichtshofes, in dem nur Rechtsfragen zu behandeln sind, erscheint es dagegen angebracht, die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung dem Ermessen des Gerichts zu überlassen. Deshalb bestimmt § 29 Abs. 2, daß § 15 Abs. 1 im Verfahren des Bundesgerichtshofes nicht gilt.

Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so soll es nicht im Ermessen des Gerichts liegen, ob es die Beteiligten laden will. Vielmehr soll jeder Beteiligte das Recht haben, der mündlichen Verhandlung beizuwohnen und in ihr gehört zu werden. Deshalb ist in Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß die Beteiligten zu laden sind. Die Form der Ladung kann der Bestimmung des Gerichts überlassen bleiben. Es bedarf auch keiner besonderen Vorschrift, daß das Gericht nicht gehindert ist, die mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn ein geladener Beteiligter nicht erschienen ist.

Aus dem allgemeinen Grundsatz, daß das Gericht das Verfahren selbst bestimmen kann, soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, ergibt sich, daß das Gericht auch das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen kann. Absatz 3 bestimmt für diesen Fall zwingend, daß die Vorschriften des § 141 ZPO sinngemäß gelten. Demnach soll von der Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten abgesehen werden, wenn ihm wegen weiter Entfernung seines Aufenthaltsortes vom Gerichtssitz oder aus anderen wichtigen Gründen die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zugemutet werden kann. Zugleich ist durch die Bezugnahme die Art der Ladung und die Möglichkeit geregelt, den geladenen Beteiligten wegen unentschuldigten Ausbleibens — abweichend von § 33 FGG ohne vorherige Androhung — zu bestrafen.

Nach den allgemeinen Vorschriften für die freiwillige Gerichtsbarkeit ist nur ein Teil der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme anzuwenden, nämlich die Vorschriften über den Beweis durch Augenschein, über Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden. Nicht vorgesehen ist die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme. Daraus ergibt sich, daß die Beteiligten kein uneingeschränktes Recht zur Teilnahme an einer Beweisaufnahme (§ 357 Abs. 1 ZPO) haben. Auch das Recht, einem Zeugen oder Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse der Zeugen oder Sachverständigen für dienlich erachten (§ 397 ZPO), steht nach herrschender Auffassung den Beteiligten im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zu. Ferner ist eine Protokollierung des Ergebnisses der Beweisaufnahme (§ 160 ZPO) in diesem Verfahren nicht vorgeschrieben.

Diese Rechtslage der Beteiligten ist aus den wiederholt erörterten Gründen für die in § 1 bezeichneten Verfahren nicht befriedigend. In Landwirtschaftssachen muß daher die Rechtsstellung der Beteiligten auch insoweit gestärkt werden. Diesen Zwecken dienen die Vorschriften des Absatzes 4, die das Recht der Teilnahme an der Beweisaufnahme und das Fragerecht sichern. Im Anschluß an diese Regelung erscheint auch die Übernahme der Vorschriften der §§ 357a, 367 Abs. 1 ZPO über die Beschleunigung der Beweisaufnahme und ihre Durchführung bei Nichterscheinen von Beteiligten geboten.

Die Vorschrift des Absatzes 5 soll die Protokollierung der mündlichen Verhandlung, der Beweisaufnahme und des gerichtlichen Vergleichs regeln.

Zu § 16:

Die Möglichkeit, daß das Gericht eines seiner Mitglieder, und zwar entweder einen beamteten Richter oder einen landwirtschaftlichen Beisitzer, mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder Verhandlungen beauftragt, folgt schon aus dem den §§ 12, 15 FGG zu entnehmenden Grundsatz, daß das Gericht Art und Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen bestimmen kann. Sie muß aber im Gesetz erwähnt werden, weil die darauf bezüglichen Einzelvorschriften in den Sätzen 2 und 3 erforderlich sind.

Um die Befugnisse des gemäß Satz 1 beauftragten Richters näher zu begrenzen, bestimmt Satz 2, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor dem beauftragten Richter sinngemäß gelten. Durch diese allgemeine Fassung soll auf die Vorschriften in § 78 Abs. 2 (Ausschluß des

Anwaltszwanges), § 365 (Befugnis des Richters, ein anderes Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen), § 366 (Entscheidung des Gerichts über einen Zwischenstreit bei der Beweisaufnahme, z. B. über die Zulässigkeit von Fragen, die Zeugnisverweigerung, die Beeidigung), § 398 Abs. 2 (nachträgliche Zulassung früher abgelehnter Fragen an einen Zeugen), § 400 (Bestrafung nicht erschienener Zeugen und andere besondere Maßnahmen des Richters beim Zeugenbeweis) und § 576 ZPO (Erinnerungen gegen Entscheidungen des beauftragten Richters) verwiesen werden. Daß die Verweisung sich infolge ihrer weiten Fassung auch auf die §§ 188, 229, 288 ZPO erstreckt, die in diesem Verfahren ohne Bedeutung sind, ist unbedenklich. Durch Satz 3 wird die Befugnis zur Abnahme von Eiden den Richtern vorbehalten. Daß die landwirtschaftlichen Beisitzer nicht zur Abnahme von Eiden befugt sind, ist bereits in den bisher geltenden Vorschriften bestimmt, weil sie für diese Tätigkeit nicht geeignet erscheinen. Neu aufgenommen ist die Regelung, daß die landwirtschaftlichen Beisitzer auch nicht mit der förmlichen Vernehmung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen beauftragt werden und einen Vergleich nicht protokollieren können. Diese Regelung ist getroffen, weil nicht damit gerechnet werden kann, daß landwirtschaftliche Beisitzer die Technik der Vernehmung und der in § 15 Abs. 5 nunmehr vorgeschriebenen Protokollierung genügend beherrschen. Andererseits soll aber nicht ausgeschlossen werden, daß der landwirtschaftliche Beisitzer Verhandlungen mit den Beteiligten führt.

Zu § 17:

Die Vorschrift soll die Bestimmung des § 2 FGG, wonach die Gerichte sich Rechtshilfe zu leisten haben, hinsichtlich der Amtshilfe der Behörden ergänzen. Im Hinblick auf Artikel 35 des Grundgesetzes würde es einer derartigen Bestimmung für die Amtshilfe durch Behörden des Bundes und der Länder nicht bedürfen. Da aber auch die Amtshilfe durch Behörden der Gemeinden in Betracht kommen kann, empfiehlt es sich, die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 18:

Nach den Vorschriften für die freiwillige Gerichtsbarkeit sind vorläufige Anordnungen allgemein nur im Beschwerdeverfahren zugelassen (§ 24 Abs. 3 FGG). Die bisher geltenden Vorschriften über das Verfahren in Landwirtschaftssachen lassen darüber hinaus solche Anordnungen schon in der ersten gerichtlichen Instanz zu. Hierfür besteht auch in dem vorliegenden Gesetz ein Bedürfnis. In einem in § 1 bezeichneten Verfahren könnte mangels einer einstweiligen Regelung infolge von Maßnahmen eines Beteiligten die Ausführbarkeit der Entscheidung in der Hauptsache vor ihrer Rechtskraft beeinträchtigt werden. Besonders in den in § 1 Nr. 3 bezeichneten Verfahren können vorläufige Anordnungen notwendig werden, durch die z. B. die Veräußerung oder Entfernung von Früchten oder von Inventar beschränkt oder die Bewirtschaftung in umfassender Weise einstweilen geregelt wird. Aber auch in Pachtschutzsachen und in den in § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Verfahren wird manchmal ein vorläufiges Eingreifen des Gerichts erforderlich sein, z. B. eine einstweilige Regelung der Benutzung von Räumen oder Gebäuden, der vorläufigen Versorgung eines Beteiligten zur Deckung des augenblicklichen Lebensbedarfs.

Die als vorläufige Anordnungen in Betracht kommenden Maßnahmen sind so vielfältig und verschieden, daß es nicht möglich ist, sie im Gesetz abschließend aufzuzählen. Aber auch die Anführung einiger Hauptbeispiele im Gesetz empfiehlt sich nicht, weil die Vorschrift dadurch nicht deutlicher würde, vielmehr aus der Wahl der Beispiele Unklarheiten über die Grenzen der Zulässigkeit der vorläufigen Anordnungen enstehen können. § 18 behält deshalb die allgemeine Fassung vieler der bisher geltenden Vorschriften bei, daß das Gericht vorläufige Anordnungen treffen kann. Da der Ausdruck „vorläufige Anordnungen" auch sichernde Maßnahmen umfaßt, brauchen diese im Gesetz nicht besonders erwähnt zu werden.

Nach § 20 Satz 1 Nr. 7 kann das Gericht in Angelegenheiten von geringer Bedeutung ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer entscheiden. Die Bestimmung ist hinsichtlich der vorläufigen Anordnungen nur selten anwendbar, weil diese für die Beteiligten oft von erheblicher Bedeutung sind. Es muß aber möglich sein, daß das Gericht ohne landwirtschaftliche Beisitzer auch eine vorläufige Anordnung von erheblicher Bedeutung erläßt, wenn durch eine Verzögerung ein Nachteil zu entstehen droht. Denn die Zuziehung dieser Beisitzer führt oft zu

einer Verzögerung. Deshalb trifft Absatz 1 Satz 2 eine entsprechende Bestimmung.

Daß eine erlassene Anordnung wieder aufgehoben werden kann, und zwar unter den genannten Voraussetzungen ohne Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer, bedarf keiner Hervorhebung im Gesetz (vgl. auch § 18 FGG).

Die meisten der bisher geltenden Vorschriften sehen vor, daß vorläufige Anordnungen nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden können. Diese Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeit soll beibehalten werden, wenn die Entscheidung in der Hauptsache noch nicht ergangen ist. Denn andernfalls müßte die Akte dem Beschwerdegericht vorgelegt werden. Dadurch würde die Entscheidung in der Hauptsache verzögert. Diese Verzögerung zu vermeiden ist dringlicher als die Einräumung des Beschwerderechts für die Zeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache.

Es besteht aber kein Anlaß, eine Anfechtung der vorläufigen Anordnung nach Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die in der Hauptsache erlassene Entscheidung auszuschließen. Ein Grund zur Anfechtung der Anordnung ergibt sich möglicherweise erst während des Verfahrens über die Beschwerde in der Hauptsache. Für diese Fälle soll daher die — einfache — Beschwerde gegen die Anordnung nicht ausgeschlossen werden. Hier erscheint es aber, um Verzögerungen durch Heranziehung der Akten des Beschwerdegerichts zu vermeiden, angebracht, von dem Grundsatz des § 18 FGG abzugehen, daß das Gericht die von ihm erlassene Verfügung auf die Beschwerde selbst ändern kann. Deshalb bestimmt Absatz 2, daß hierzu nur das mit der Hauptsache befaßte Beschwerdegericht zuständig ist. Diese Zuständigkeitsregelung soll auch für die von Amts wegen erfolgende Änderung oder Aufhebung einer vorläufigen Anordnung des nachgeordneten Gerichts sowie für den Erlaß neuer Anordnungen gelten, wenn in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt ist.

Zu § 19:

Daß und in welcher Form ein gerichtlicher Vergleich zu Protokoll zu nehmen ist, ergibt die in § 15 Abs. 5 enthaltene Verweisung auf §§ 159 bis 165 ZPO. Daß bei der Entgegennahme des Vergleichs die landwirtschaftlichen Beisitzer nicht mitzuwirken brauchen, ist in § 20 Satz 2 bestimmt.

§ 19 übernimmt den Grundgedanken des § 16 Abs. 3 LVO. Enthält der Vergleich Bestimmungen über die Veräußerung oder die Belastung eines Grundstücks, so hängt die Wirksamkeit des Vergleichs in der Mehrzahl der Fälle von einer Genehmigung der Veräußerung oder Belastung nach den Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken ab; enthält der Vergleich Bestimmungen über die Verpachtung eines Grundstücks, so unterliegt diese meistens dem Beanstandungsverfahren nach dem Landpachtgesetz. Diese Tatsachen erschweren den Entschluß der Beteiligten zum Abschluß eines Vergleichs. Der Vergleichsabschluß wird daher gefördert, wenn das Gericht den Beteiligten schon während der Vergleichsverhandlungen die Genehmigung oder Nichtbeanstandung des Geschäfts in Aussicht stellen kann. Hierzu ist das Gericht nur in der Lage, wenn ihm selbst die Entscheidung über die Genehmigung oder die Beanstandung zusteht. Aus den Gründen ist die Zuständigkeit in diesen Fällen dem Gericht übertragen. Das Gericht soll jedoch über die Genehmigung oder Beanstandung nur entscheiden können, wenn die Entscheidung des Gerichts von einem Beteiligten beantragt wird. Diese Einschränkung erscheint zweckmäßig, um zu vermeiden, daß das Gericht ohne Wissen der Beteiligten entscheidet, nachdem diese bereits die Entscheidung der an sich zuständigen Verwaltungsbehörden nachgesucht haben.

Zu § 20:

Bei Geschäften, die lediglich verfahrensrechtliche Angelegenheiten betreffen und keine wirtschaftliche Bedeutung haben, kommt die Sachkunde der landwirtschaftlichen Beisitzer nicht zur Geltung. Deshalb bestimmt § 20 für diese Fälle, die in Nr. 1 bis 6 aufgezählt werden, daß die Zuziehung dieser Beisitzer nicht erforderlich ist.

Bei Entscheidungen über das Armenrecht erscheint eine Mitwirkung der landwirtschaftlichen Beisitzer stets entbehrlich, wenn das Armenrecht bewilligt oder aus dem Grunde versagt oder entzogen wird, weil der Antragsteller imstande ist, die Kosten selbst zu tragen. Aus diesem Grunde ist die Nr. 6 aufgenommen. Die Versagung des Armenrechts mangels hinreichender Erfolgsaussicht oder

wegen Mutwilligkeit soll dagegen unter Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer getroffen werden, falls es sich nicht um eine Angelegenheit von geringer Bedeutung handelt.

Nr. 7 bestimmt für Entscheidungen in Angelegenheiten von geringer Bedeutung, soweit es sich nicht um die Entscheidung in der Hauptsache handelt, ebenfalls, daß die landwirtschaftlichen Beisitzer nicht zugezogen zu werden brauchen. Welche Angelegenheiten geringe Bedeutung haben, wird dabei gesetzlich nicht festgelegt. Eine abschließende Aufzählung dieser Angelegenheiten ist nicht möglich. Die Aufzählung könnte bei der Vielzahl der Fälle nicht vollzählig sein, würde auch wiederum einer Einschränkung bedürfen für Sonderfälle, in denen eine im Regelfalle hierher gehörige Angelegenheit wegen besonderer Umstände eine erhebliche Bedeutung hat. Aus diesem Grunde ist auch an dieser Stelle des Gesetzes von der Anführung von Beispielen abgesehen worden. In der Regel können als Angelegenheiten von geringer Bedeutung insbesondere in Betracht kommen Entscheidungen über

die Kosten nach Zurücknahme eines Antrags oder einer Beschwerde;

die Gewährung der Einsicht in die Akten oder die Erteilung von Abschriften;

die Verhängung von Ordnungsstrafen;

die Vollstreckbarkeit einer Anordnung der Landwirtschaftsbehörde;

die Fristsetzung gemäß § 9 Abs. 2 der Höfeordnung vom 24. April 1947;

Beschwerden gegen Entscheidungen, die ohne Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer ergangen sind.

Daß geringer Geschäftswert der Angelegenheit nicht mit geringer Bedeutung gleichgesetzt werden kann, bedarf keiner Hervorhebung im Gesetz.

Satz 2 sieht vor, daß die landwirtschaftlichen Beisitzer auch bei gerichtlichen Vergleichen nicht mitzuwirken brauchen. Die Bestimmung soll die Protokollierung von Vergleichen gelegentlich von Beweiserhebungen oder örtlichen Ermittlungen durch einen gemäß § 16 beauftragten Richter sowie bei anderen Gelegenheiten außerhalb der Sitzung des vollbesetzten Gerichts ermöglichen.

Zu § 21:

Über die Form der gerichtlichen Entscheidung enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Bestimmung. In Landwirtschaftssachen läßt sich jedoch eine solche Bestimmung nicht ganz entbehren. Im Anschluß an die bisher geltenden Vorschriften bestimmt Absatz 1 daher, daß das Gericht durch begründeten Beschluß entscheidet. Dadurch ergibt sich einerseits, daß jede Entscheidung der Begründung bedarf, und andererseits, daß bei der Beschlußfassung vorbehaltlich des § 20 das vollbesetzte Gericht tätig ist.

Weitere Vorschriften über die äußere Form des Beschlusses, die in manchen bisher geltenden Bestimmungen enthalten sind, sind als entbehrlich nicht aufgenommen. Insbesondere bedarf es keiner Hervorhebung, daß die Unterzeichnung der Beschlüsse durch die landwirtschaftlichen Beisitzer nicht erforderlich ist, da im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine dem § 315 ZPO entsprechende Vorschrift gilt. Da in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht der Lauf der Frist für die sofortige Beschwerde von der Zustellung des Beschlusses abhängt, sind Vorschriften über eine Verkündung der Entscheidung ebenfalls nicht aufgenommen. Das Gericht ist aber dadurch nicht gehindert, eine Entscheidung und ihre Begründung den Beteiligten schon vor der Zustellung, also auch unmittelbar im Anschluß an die Beratung, bekanntzugeben.

Besondere Vorschriften über die Form der Zustellung der Entscheidung sind nicht erforderlich, da insoweit die Vorschriften des § 16 Abs. 2 FGG ausreichen. Dagegen ist es zweckmäßig, diese Vorschriften dahin zu ergänzen, daß die Beteiligten bei der Zustellung der Entscheidung über das zulässige Rechtsmittel sowie über dessen Form und Frist zu belehren sind. Diese Vorschrift ist angebracht, damit die Beteiligten, die keinen Rechtsberater haben, auf die zu beachtende Frist (§ 22 FGG, § 25 des vorliegenden Gesetzes) und Form (§ 21 FGG, § 29 Abs. 1) hingewiesen werden.

Zu § 22:

Als Rechtsmittel gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen kommt nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beschwerde in Betracht, und

zwar in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in der Form der sofortigen Beschwerde. An diesen Rechtszustand knüpft § 22 an. Er beschränkt die Zulässigkeit der Beschwerde nicht und sieht sie als sofortige Beschwerde in allen Fällen vor, in denen der amtsgerichtliche Beschluß in der Hauptsache entschieden hat. Gegen Beschlüsse, die nicht in der Hauptsache ergangen sind, ist also, abgesehen von dem Sonderfall des § 20 a Abs. 2 FGG (Anfechtung der selbständigen Entscheidung über den Kostenpunkt) abweichend von der in mehreren Ländern bisher geltenden Rechtslage die unbefristete Beschwerde zulässig. In diesen Fällen kann das Amtsgericht gemäß § 18 FGG der Beschwerde selbst abhelfen. Auch im übrigen verbleibt es für diese Fälle bei der Anwendbarkeit der Beschwerdevorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch soll das Oberlandesgericht Beschwerdegericht sein. Einer besonderen Bestimmung hierüber bedarf es an dieser Stelle nicht, denn der Rechtszug ist bereits in § 2 Abs. 1 bestimmt.

Der Begriff der Hauptsache bedarf keiner näheren Umschreibung im Gesetz. Er ist in vielen Vorschriften des geltenden Rechts verwendet, z. B. in §§ 91 a, 628, 919, 927, 936, 937, 942, 943 ZPO, § 20 a FGG, § 23 LVO. Als Entscheidungen in der Hauptsache werden diejenigen Entscheidungen angesehen, durch die über den Verfahrensantrag (§ 14 Abs. 1) ganz oder teilweise entschieden wird.

Daß gegen die Entscheidung in der Hauptsache nur die sofortige Beschwerde statthaft ist, entspricht den meisten bisher geltenden Vorschriften. Die sofortige Beschwerde, die an die Wahrung einer Beschwerdefrist gebunden ist, ist gewählt, um den Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung für die Fälle klarzustellen, in denen keine sofortige Beschwerde erhoben wird. Die Beschwerdefrist ist in § 22 FGG auf 2 Wochen bemessen. Dabei soll es verbleiben, damit der Fortgang des Verfahrens im Falle der sofortigen Beschwerde beschleunigt wird. Die Zweiwochenfrist gilt schon nach der Mehrzahl der bisherigen Vorschriften über das Verfahren in Landwirtschaftssachen; nur in den Vorschriften der Länder Bayern und Württemberg-Hohenzollern ist bisher eine Frist von einem Monat vorgesehen. In Übereinstimmung mit § 22 FGG und fast allen geltenden Sondervorschriften für die Verfahren in Landwirtschaftssachen soll die Frist mit der Zustellung des Beschlusses beginnen.

Bei der Regelung der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen in der Hauptsache gehen die bisher geltenden Vorschriften verschiedene Wege. Nach der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen ist die sofortige Beschwerde nur zulässig, wenn das Amtsgericht sie in seinem Beschluß ausdrücklich zugelassen hat oder wenn der Beschwerdegegenstand den Wert von 100,— DM übersteigt, jedoch ist die Beschwerde unbeschränkt zulässig, wenn es sich um die Frage des Bestehens, der Verlängerung oder der Beendigung des Pachtverhältnisses handelt. Nach der Reichspachtschutzordnung, die insoweit in Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen noch gilt, ist demgegenüber gerade bei Entscheidungen über die Verlängerung von Pachtverträgen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde von einer Zulassung oder einer bestimmten Höhe der Beschwerdesumme (hier 200,— DM) abhängig. Im übrigen ist in den zuletzt genannten Ländern sowie in Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern die sofortige Beschwerde grundsätzlich ohne Beschränkung statthaft, aber in bestimmten Einzelfällen ganz ausgeschlossen, nämlich in Bayern und Württemberg-Baden gegen Entscheidungen über Genehmigungen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 und in Rheinland-Pfalz gegen Entscheidungen auf Grund der Artikel VII Abs. 1 a, Abs. 2 a desselben Gesetzes.

Diese Unterschiede sollen durch § 22 beseitigt werden. Es bestehen keine durchgreifenden Gründe für eine unterschiedliche Regelung hinsichtlich der einzelnen in § 1 genannten Verfahren. Auch eine Beschränkung der Beschwerde mit Rücksicht auf die Höhe der Beschwerdesumme ist nicht zweckmäßig. Würde eine solche Beschränkung vorgesehen, so müßte sie an die Regelung des § 511 a ZPO angeglichen werden, die Beschwerdegrenze also bei 50,— DM liegen. Eine solche Begrenzung hätte in Landwirtschaftssachen kaum praktische Bedeutung. Aus diesem Grunde sieht § 22 von jeder Beschränkung der sofortigen Beschwerde ab.

In den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern kann bisher die sofortige Beschwerde in einigen Fällen, in denen eine Vorentscheidung der Landwirtschaftsbehörde vorliegt, nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden. Auch eine derartige Beschränkung ist in § 22 nicht vorgesehen, weil es wegen der Auswirkungen der Entscheidung für die Beteiligten

nicht zweckmäßig erscheint, dem Oberlandesgericht eine Nachprüfung des tatsächlichen Sachverhalts unmöglich zu machen.

Besondere Vorschriften über die Beschwerdeberechtigung der Beteiligten sind neben § 20 FGG nicht erforderlich. Die Beschwerdeberechtigung der Landwirtschaftsbehörde ist in § 32 Abs. 2 geregelt. Auch die Möglichkeit, daß das Beschwerdegericht bei Aufhebung der Entscheidung des Amtsgerichts die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverweist, braucht im Gesetz nicht erwähnt zu werden, weil sie im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit allgemein besteht.

Absatz 2 sieht in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 521, 522 der Zivilprozeßordnung die Zulässigkeit einer Anschlußbeschwerde vor. Die Bestimmung erscheint zweckmäßig, weil sie geeignet ist, einen Beteiligten davon abzuhalten, eine Beschwerde lediglich vorsorglich für den Fall einzulegen, daß ein anderer Beteiligter Beschwerde einlegt.

Zu § 23:

Die Vorschrift übernimmt den bisher in der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geltenden Grundsatz des § 512 a ZPO, wonach in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Berufung nicht darauf gestützt werden kann, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat. Der Grundsatz soll auch für den in § 12 Abs. 1 geregelten Fall gelten, daß das Gericht eine Sache wegen örtlicher Unzuständigkeit an ein anderes Gericht abgibt.

Zu § 24:

Ein Rechtsmittel gegen die in der Hauptsache ergehenden Beschwerdeentscheidungen des Oberlandesgerichts ist bisher nur im Geltungsbereich der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen (LVR) vom 15. Oktober 1948 statthaft. Diese Rechtslage findet ihre Erklärung vornehmlich darin, daß die bisher geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften aus der Zeit stammen, in der ein dem Oberlandesgericht übergeordnetes Gericht noch nicht wieder errichtet war. Aus den im allgemeinen Teil der Begründung unter 2 b angeführten Gründen ist es erforderlich, im gesamten Bundesgebiet wieder einen Weg zum obersten Gericht zu eröffnen.

Hierfür kommen zwei verschiedene Möglichkeiten in Betracht. Entweder kann ähnlich wie in § 28 Abs. 2 FGG vorgesehen werden, daß das als Beschwerdegericht angerufene Oberlandesgericht die Beschwerde wegen einer bedeutsamen Rechtsfrage dem Bundesgerichtshof vorlegt, oder es kann ein weiteres Rechtsmittel ähnlich der Revision in der Zivilprozeßordnung oder der weiteren Beschwerde in § 27 FGG zugelassen werden. Der erste Weg ist nicht zweckmäßig, weil das Oberlandesgericht in Landwirtschaftssachen Tatsacheninstanz ist; weder eine getrennte Entscheidung des Oberlandesgerichts über die tatsächliche Seite und des Bundesgerichtshofs über die rechtliche Seite der Angelegenheit noch ein Belastung des Bundesgerichtshofs mit Tatsachenentscheidungen wäre erwünscht. Durch die Vorschrift des § 24 ist daher der zweite Weg, die Schaffung eines weiteren Rechtsmittels, gewählt. Für dieses wird die in der erwähnten Verordnung vom 15. Oktober 1948 bereits gebrauchte Bezeichnung „Rechtsbeschwerde" verwendet, weil die Bezeichnung „weitere Beschwerde" im Hinblick auf § 27 FGG und § 9 des vorliegenden Gesetzes zu Unklarheiten Anlaß geben könnte.

Ein Bedürfnis für die Zulassung dieses Rechtsmittels besteht nur bei einer in der Hauptsache ergangenen Entscheidung. Bei anderen Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht vorgesehen. Um dies insbesondere gegenüber § 27 FGG klarzustellen, ist in Absatz 4 ausdrücklich bestimmt, daß eine Beschwerde insoweit nicht stattfindet. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bedarf es der Zulassung der Rechtsbeschwerde nur, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Liegt die Bedeutung der Sache nicht auf rechtlichem, sondern auf tatsächlichem Gebiet, so rechtfertigt es sich nach dem System des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht, den Bundesgerichtshof mit der Sache zu befassen. Abweichend von § 2 Abs. 1 LVR ist daher die Rechtsbeschwerde nicht ohne weiteres statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eine bestimmte Summe (z. B. 6000 DM) übersteigt. Vielmehr ist sie nur statthaft, wenn sie in dem Beschluß des Oberlandesgerichts zugelassen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt entsprechend dem für die Revision geltenden § 547 Abs. 1 ZPO und in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 3 LVR nur dann, wenn es sich um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten

oder die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt (Abs. 3).

In Absatz 2 sind die Grundsätze für die Zulassung der Rechtsbeschwerde ebenso geregelt wie in § 546 Abs. 2 ZPO, jedoch ist zusätzlich vorgeschrieben, daß die Rechtsbeschwerde auch dann zuzulassen ist, wenn das Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des früheren Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone abweicht. Damit soll das Verfahren auch insoweit dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeglichen werden (vgl. § 28 FGG, § 121 Abs. 2 GVG).

Zu § 25:

§ 25 regelt die Beschwerdefrist wie § 3 LVR. Die Frist weicht von der Beschwerdefrist des § 22 FGG ab, die nur zwei Wochen beträgt. Zwar ist eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens erwünscht. Wegen der Bedeutung des Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof erscheint aber eine Frist von zwei Wochen nicht ausreichend. Sie würde zur gründlichen Vorbereitung nicht genügen. In der Regel wird vor der Entschließung, ob eine Rechtsbeschwerde eingelegt werden soll, ein längerer Schriftwechsel erforderlich sein. Würde die Frist mit nur zwei Wochen bemessen, so bestünde die Gefahr, daß Rechtsbeschwerden nicht mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt würden und der durch kürzere Bemessung der Frist vielleicht zunächst gewonnene Zeitraum später infolge Mehraufwand an Zeit für die bessere Vorbereitung der Sache wieder verloren ginge. § 25 sieht daher eine Beschwerdefrist von einem Monat vor. Der Beginn der Frist ist wie der Beginn der in § 22 FGG bestimmten Beschwerdefrist auf die Zustellung des angefochtenen Beschlusses abgestellt.

Zu § 26:

§ 26 regelt die Einlegung der Rechtsbeschwerde wie § 5 LVR in Anlehnung an die für die Revision geltenden Vorschriften der §§ 553 bis 554 ZPO. In Landwirtschaftssachen bestehen keine Besonderheiten, die Veranlassung geben würden, von dieser überkommenen Regelung abzuweichen. Für die Bemessung der Begründungsfrist sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend wie für die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 25). Absatz 5 regelt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist zur Einlegung oder zur Begründung der Rechtsbeschwerde entsprechend den Vorschriften des für die sofortige Beschwerde geltenden § 22 Abs. 2 FGG.

Zu § 27:

Aus den bereits zu § 24 erörterten Gründen ist in Absatz 1 in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 LVR bestimmt, daß das Rechtsmittel nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden kann. Von einer engeren Begrenzung der Beschwerdegründe im Sinne des § 549 Abs. 1 ZPO hinsichtlich der Verletzung landesrechtlicher Bestimmungen ist im Hinblick auf die durch § 51 eröffnete Möglichkeit abgesehen, die Entscheidung der Rechtsbeschwerde einem obersten Landesgericht zuzuweisen.

Absatz 2 ordnet die sinngemäße Anwendung der §§ 550, 551 (Begriff der Gesetzesverletzung), § 554 a Abs. 1 (Entscheidung über die Zulässigkeit), § 561 (tatsächliche Grundlagen der Nachprüfung), § 563 (unrichtige Entscheidungsgründe), an. Das Gesetz wählt auch hier den Weg der Verweisung statt der Wiederholung des Wortlauts der bezeichneten Vorschriften, um die Fassung möglichst kurz zu halten. In dem Umfang der Verweisung geht § 27 über die vergleichbaren Vorschriften des geltenden Rechts hinaus. § 4 Abs. 2 LVR verweist nur auf die §§ 550, 551 ZPO; die in §§ 554 a, 561 ZPO behandelten Punkte sind in den §§ 9, 11 LVR gesondert geregelt. In § 27 FGG, der im übrigen dem § 27 entspricht, ist nicht auf § 554 a Abs. 1 ZPO verwiesen. Grundsätzliche Bedeutung kommt diesen Unterschieden nicht zu. Die in § 27 enthaltene Erweiterung der Verweisung ist zweckmäßig; es liegt kein Grund vor, den § 554 a Abs. 1 ZPO von der Verweisung auszuschließen.

Die in § 11 Abs. 2 LVR enthaltene Bestimmung, daß das Rechtsbeschwerdegericht in besonderen Fällen die von ihm für erforderlich gehaltenen tatsächlichen Feststellungen selbst vornehmen kann, dürfte nur selten praktische Bedeutung haben. Die Vorzüge einer solchen auf die Beschleunigung der abschließenden Entscheidung hinzielenden Vorschrift erscheinen daher zu gering, als daß es ratsam wäre, eine Ausnahme von dem Grundsatz zuzulassen, daß der Bundesgerichtshof nur als Rechtsinstanz tätig werden soll. Eine derartige Vorschrift ist deshalb nicht übernommen.

Nach dem letzten Halbsatz des Absatzes 2 kann die Rechtsbeschwerde nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat. Diese Begrenzung der Beschwerdegründe gegenüber § 551 Nr. 4 ZPO ist den Vorschriften in § 549 Abs. 2 ZPO und § 4 Abs. 2 LVR entnommen.

Zu § 28:

Aus den in der Begründung zu § 23 Abs. 2 erwähnten Gründen sieht diese Vorschrift auch die Anschließung eines Beteiligten an eine Rechtsbeschwerde eines anderen Beteiligten vor. Die Einzelheiten sind dem § 556 ZPO nachgebildet, der die Anschlußrevision regelt.

Zu § 29:

Ebenso wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten liegt es in den Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz im Interesse der Sache, für die Rechtsbeschwerde den Anwaltszwang einzuführen. § 29 Abs. 1 FGG sieht die Zuziehung eines Rechtsanwalts nur für die Einlegung des Rechtsmittels vor. Damit wird bezweckt, daß die Zulässigkeit und die Aussichten der Rechtsbeschwerde bereits vor ihrer Einlegung von rechtskundiger Seite geprüft wird. Diese Vorschrift genügt für sich allein im Verfahren in Landwirtschaftssachen nicht. Da § 26 ausdrücklich eine Begründung der Rechtsbeschwerde verlangt und in vielen Fällen echte Streitverfahren vorliegen, die auch in der dritten Instanz rechtliche Erörterungen mit den Beteiligten erfordern, gelegentlich sogar zu mündlichen Verhandlungen Anlaß geben, erscheint ebenso wie im Revisionsverfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten. Indem Satz 1 übereinstimmend mit § 6 LVR die Anwaltsvertretung anordnet, weicht er somit von dem in den Tatsacheninstanzen geltenden Grundsatz ab, daß die Beteiligten sich selbst vertreten können.

Die Beteiligten sind in der Wahl des Rechtsanwalts nicht auf die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte beschränkt. In der gesamten Anwaltschaft befinden sich Anwälte mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen auf dem Gebiete des Landwirtschaftsrechts, deren Zulassung zum Rechtsbeschwerdeverfahren erwünscht ist. Aus dieser Erweiterung der Vertretungsmöglichkeiten, die nach § 6 LVR bereits bisher gegeben ist, haben sich keine Mißstände ergeben.

Satz 2 schränkt den Grundsatz des Satzes 1 hinsichtlich der durch Notare oder von der Landwirtschaftsbehörde eingelegten Rechtsbeschwerden in ähnlicher Weise ein wie § 29 Abs. 1 Satz 2 FGG.

Die Gründe für die Aufnahme der Vorschrift des Absatzes 2 sind bei der Begründung zu § 15 Abs. 1 erwähnt.

Zu § 30:

Die Anwendung der allgemeinen Vorschrift des § 16 FGG, daß gerichtliche Verfügungen mit der Bekanntmachung wirksam werden, wäre für die Mehrzahl der Entscheidungen im Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz nicht sachgemäß. Wird ein Pachtvertrag auf Grund des § 5 Abs. 3 des Landpachtgesetzes durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben, diese Entscheidung jedoch durch das Oberlandesgericht beseitigt, weil der Vertrag nicht zu beanstanden ist, so ergäbe sich in der Zeit zwischen dem Erlaß der Entscheidung des Amtsgerichts und der Entscheidung des Oberlandesgerichts der Zustand, daß der Pachtvertrag nicht besteht. Wird durch eine amtsgerichtliche Entscheidung ein Grundstücksveräußerungsvertrag genehmigt, die Genehmigung aber auf Beschwerde der Landwirtschaftsbehörde durch das Oberlandesgericht aufgehoben, so könnte der Erwerber in der Zwischenzeit als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden und über das Grundstück verfügen. Besonders unerwünscht ist die sofortige Wirksamkeit aller der Entscheidungen, die in streitigen Sachen, z. B. in Pachtschutzsachen und in den in § 1 Nr. 3 und 5 bezeichneten Verfahren ergehen. Beispiele für Entscheidungen in Landwirtschaftssachen, deren sofortige Wirksamkeit unbedenklich oder gar erwünscht wäre, lassen sich nur schwer finden. Auch in solchen Fällen ist es aber nicht nachteilig, wenn die Wirksamkeit der Entscheidung von der Rechtskraft abhängt. Denn soweit eine Regelung bis zur Rechtskraft notwendig ist, kann sie durch vorläufige Anordnungen getroffen werden. Im übrigen kann das Gericht nach Absatz 2 die vorläufige Vollstreckbarkeit anordnen. Aus diesen Erwägungen ist der Grundsatz des § 21 Abs. 5 Satz 2 LVO übernommen, daß alle Entscheidungen in der Hauptsache erst mit der Rechtskraft wirksam werden.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, daß das erkennende Gericht seine Entscheidung für

vorläufig vollstreckbar erklärt. Ein Bedürfnis dafür kann in Einzelfällen auftreten. Es erscheint zweckmäßig, es dem Ermessen des Gerichts zu überlassen, ob die vorläufige Vollstreckbarkeit angeordnet und von der Leistung einer Sicherheit des Gläubigers abhängig gemacht werden soll. Wie in § 713 Abs. 2 ZPO soll die Abwendung der Zwangsvollstreckung durch den Schuldner nur auf dessen Antrag zugelassen werden. Die Zulassung soll im Ermessen des Gerichts stehen. Daher bedarf es hier nicht einer gesetzlichen Festlegung der Einschränkungen, die in § 713 Abs. 2, § 713 a ZPO vorgesehen sind.

Zeugnisse über die Rechtskraft können gemäß § 31 FGG erteilt werden. Besondere Vorschriften sind also auch insoweit im vorliegenden Gesetz nicht erforderlich.

Zu § 31:

Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet eine Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nur in den gesetzlich hervorgehobenen Fällen statt, z. B. nach §§ 98, 99 (Teilungssachen), § 158 (Dispache). Im übrigen ist eine Erzwingung nur durch Verhängung von Beugestrafen nach § 33 FGG möglich. Dieses Mittel genügt im Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz nicht. Deshalb bestimmt § 31 übereinstimmend mit fast allen geltenden Vorschriften für Landwirtschaftssachen, daß die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattfindet. Damit ist auf die gesamten Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung verwiesen, so daß es sich erübrigt, hier auf die §§ 715, 717 bis 720 ZPO besonders hinzuweisen, wie es in § 21 Abs. 5 LVO geschehen ist. Zugleich ist damit klargestellt, daß Vollstreckungsgericht das Amtsgericht i. S. des § 764 ZPO ist, also das Amtsgericht ohne landwirtschaftliche Beisitzer.

§ 31 erweitert den Kreis der in § 794 ZPO genannten Vollstreckungstitel. Sowohl die gerichtlichen Beschlüsse, zu denen auch die vorläufigen Anordnungen gehören, wie auch die gerichtlichen Vergleiche sind Vollstreckungstitel.

Mit der Einschränkung „soweit sie einen vollstreckbaren Inhalt haben" wird die Tatsache berücksichtigt, daß ein Teil der Entscheidungen in Landwirtschaftssachen, z. B. im Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, keinen vollstreckbaren Inhalt hat.

Zu § 32:

Wo in Landwirtschaftssachen öffentliche Interessen berührt werden, deren Wahrnehmung den Landwirtschaftsbehörden zusteht, müssen diese Behörden in das gerichtliche Verfahren eingeschaltet werden. Daher sehen die bisher geltenden Vorschriften bereits eine Teilnahme dieser Behörden an gewissen Verfahren vor. Im einzelnen weichen diese Vorschriften weit voneinander ab. Die Einzelregelungen befassen sich mit der Beteiligung, Anhörung und Benachrichtigung der Landwirtschaftsbehörde, der Zustellung der Entscheidung an sie, dem Beschwerderecht und dem Recht der Landwirtschaftsbehörde, Auskunft über den Stand des Verfahrens und Akteneinsicht zu verlangen. Teils ist die Teilnahme an dem Verfahren von einem Antrag der Landwirtschaftsbehörde abhängig, teils wird die Behörde von Amts wegen angehört und benachrichtigt, teils gilt sie als formell Beteiligte. Manche Vorschriften sehen die Teilnahme der Landwirtschaftsbehörde in allen Fällen vor, andere nur in Genehmigungs- und Landwirtschaftssachen oder nur in letzteren. Ähnliche Unterschiede bestehen bisher in der Regelung des Beschwerderechts der Landwirtschaftsbehörde.

§ 32 ersetzt diese Unterschiede durch eine einheitliche Regelung. Diese geht davon aus, daß eine Teilnahme der Behörde nur im Beanstandungs-, Genehmigungs- und Landbewirtschaftungsverfahren erforderlich ist, weil nur hier die zu Grunde liegenden materiellrechtlichen Vorschriften in erster Linie dem Schutz öffentlicher Interessen dienen. In den übrigen in § 1 genannten Verfahren handelt es sich entweder ausschließlich oder doch vornehmlich um private Interessen. Hier kommt daher nur eine Anhörung der Landwirtschaftsbehörde in Betracht und zwar dann, wenn das Gericht sie im Einzelfalle für notwendig erachtet. Insoweit bedarf es im Hinblick auf § 12 FGG keiner ergänzenden gesetzlichen Vorschrift.

Absatz 1 regelt die Anhörung der Landwirtschaftsbehörde und ihre Ladung zur mündlichen Verhandlung.

Absatz 2 regelt die Zustellung der Entscheidungen an die Landwirtschaftsbehörden und die Beschwerdeberechtigung ähnlich wie die meisten geltenden Vorschriften. Obgleich die

Landwirtschaftsbehörde regelmäßig nicht materiell Beteiligte im Verfahren ist und Rechte der Landwirtschaftsbehörde durch die Entscheidungen nicht beeinträchtigt werden, empfiehlt es sich, das Recht, gegen Entscheidungen in der Hauptsache selbständig Rechtsmittel einzulegen, auch einer Landwirtschaftsbehörde zu geben. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, wichtige Entscheidungen auch dann der Nachprüfung durch die Beschwerdegerichte zuzuführen, wenn die materiell Beteiligten keine Rechtsmittel einlegen. Das Beschwerderecht ist der übergeordneten Behörde vorbehalten, weil die untere Landwirtschaftsbehörde nicht immer in der Lage ist, die auftretenden Rechtsfragen selbst zu behandeln.

Als Voraussetzung für die Ausübung des Beschwerderechts ist auch die Zustellung in Absatz 2 geregelt. Wegen der Form der Zustellung sind neben § 16 Abs. 2 FGG zusätzliche Vorschriften nicht erforderlich.

Zum Dritten Abschnitt:

Kosten im gerichtlichen Verfahren

1. Es entspricht einem Bedürfnis, für ein bundeseinheitlich geregeltes Verfahren auch einheitliche Kostenvorschriften zu geben. Diese Vorschriften enthält der Dritte Abschnitt. Es gibt für die in § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahren eine abschließende Kostenregelung. Auch für die in § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Verfahren soll grundsätzlich der Dritte Abschnitt anwendbar sein. Für diese Verfahren jedoch die Kosten in vollem Umfange einheitlich zu regeln, erscheint nicht angebracht. Hierfür ist die Erwägung maßgebend, daß das in den einzelnen Ländern im Rahmen dieser Verfahren geltende materielle Recht weitgehende Unterschiede aufweist und daß es sich dabei zum Teil um Verfahren handelt, die nur noch für eine beschränkte Zeit Bedeutung haben. Eine vollständige bundesrechtliche Regelung der Kosten hätte die in den einzelnen Ländern möglichen, sehr unterschiedlichen Maßnahmen, die in den in § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Verfahren getroffen werden können, berücksichtigen müssen. Das hätte aber, soweit es sich um Bestimmungen über die Höhe des Geschäftswerts und die Höhe der gerichtlichen Kosten handelt, nicht nur zu einer sehr umfangreichen Regelung geführt, sondern wäre im Ergebnis nur auf eine Wiederholung der geltenden landesrechtlichen Kostenvorschriften hinausgelaufen; daher sieht der § 59 Abs. 3 Buchst. a vor, daß die bisher geltenden Vorschriften über die Höhe des Geschäftswerts und die Höhe der gerichtlichen Kosten in den unter § 1 Nr. 4 und 5 fallenden Verfahren fortgelten. Dagegen scheint es möglich und im Interesse der Einheitlichkeit auch geboten, die nicht die Höhe des Geschäftswerts oder der gerichtlichen Kosten bestimmenden Vorschriften des Dritten Abschnitts, z. B. die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt, über die Fälligkeit der Kosten, über die Kostenverteilung, über die Anfechtung des Kostenansatzes, über die Anwaltsgebühren sowie über die Gebühren und Auslagen von Zeugen, Sachverständigen und Gerichtsvollziehern, wegen ihrer nahen Verbindung mit den Verfahrensvorschriften im engeren Sinne auch in den in § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Verfahren anzuwenden.

Außer in den oben genannten Verfahren wird der Dritte Abschnitt, soweit er nicht die Höhe des Geschäftswerts und die Höhe der gerichtlichen Kosten betrifft, auch in den in § 49 Satz 2 behandelten Verfahren anwendbar sein (vgl. die Begründung zu §§ 49, 59).

2. Der Dritte Abschnitt beschränkt sich auf die Regelung der Kosten im gerichtlichen Verfahren. Von einer einheitlichen Regelung der Kosten für die Verfahren der Verwaltungsbehörden ist aus den im allgemeinen Teil der Begründung unter 3 b erörterten Gründen abgesehen.

3. Der Entwurf hat auch davon abgesehen, entsprechend dem in den Ländern der französischen Zone geltenden Rechtszustand für alle in Betracht kommenden gerichtlichen Geschäfte einheitlich die Festsetzung der Gebühr dem Gericht innerhalb eines bestimmten Gebührenrahmens zu überlassen. Er hat sich vielmehr der im größten Teil der Bundesrepublik geltenden Regelung angeschlossen, die für die verschiedenen gerichtlichen Verfahren und Geschäfte besondere Vorschriften über die Höhe des Geschäftswerts und die Höhe der Gebühr kennt. Diese Regelung hat sich im allgemeinen bewährt, und es erscheint daher zweckmäßig, sie für die gesamte Bundesrepublik zu übernehmen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 33:

Auf die in dem vorliegenden Gesetz zu regelnden Verfahren sollen grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden sein. Da für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Kostenordnung gilt, erscheint es angebracht, auch für die hier zu regelnden Verfahren grundsätzlich die Kostenordnung für anwendbar zu erklären.

Zu § 34:

Die Vorschrift des Absatzes 1 entspricht den meisten der z. Z. geltenden Kostenvorschriften für Landwirtschaftssachen. Wie § 9 ergibt, gilt § 20 a FGG auch hier.

Absatz 2 überläßt in Abweichung von geltendem Recht die Festsetzung des Geschäftswerts nicht dem Vorsitzenden des Gerichts, sondern bestimmt, daß das Gericht unter Mitwirkung der Beisitzer den Geschäftswert festzusetzen hat. Diese Regelung erscheint zweckmäßig, weil es sich überwiegend um Verfahren mit erheblichem Geschäftswert handelt, bei denen die Zuziehung der Beisitzer wegen ihrer Sachkunde geboten ist. Handelt es sich um eine Angelegenheit von geringer Bedeutung, so bietet § 20 Nr. 7 die Möglichkeit, von der Zuziehung der Beisitzer abzusehen.

Die Begrenzung der Beschwerde auf die Fälle, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM übersteigt, entspricht dem § 13 KostO und dem in der Mehrheit der Länder schon jetzt geltenden Rechtszustand. Die weitere Beschwerde ist nach § 24 Abs. 4 ausgeschlossen.

Zu § 35:

Die Vorschrift regelt die Kosten für die Tätigkeit des Gerichts in den unter § 1 Nr. 1 fallenden Verfahren. Sie schließt sich im wesentlichen an die Kostenvorschriften der Reichspachtschutzordnung und an § 44 Abs. 6 bis 8, § 45 Abs. 10 LVO an, weicht jedoch insbesondere insofern von letzterer ab, als in Verfahren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landpachtgesetzes nicht die volle Gebühr, sondern nur die Hälfte der vollen Gebühr erhoben werden soll. Im Absatz 1 Buchstabe d ist abweichend vom bisher geltenden Recht vorgesehen, daß in den Fällen, in denen ein längerer Zeitraum als zwei Jahre Gegenstand des Verfahrens ist, dieser Zeitraum für den Geschäftswert maßgebend ist. Um eine übermäßige Kostenbelastung zu vermeiden, ist jedoch bestimmt, daß in diesen Fällen der Höchstwert 5000,— DM beträgt.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung über die allgemeine Anwendbarkeit der Kostenordnung (§ 33) bedarf es keiner besonderen Bestimmung über die Kosten für das Ordnungsstrafverfahren in den Fällen des § 12 Abs. 2, 3 des Landpachtgesetzes, da § 110 Abs. 5 der Kostenordnung bereits eine für diese Fälle anwendbare Bestimmung enthält.

Zu § 36:

Die Bestimmung des Geschäftswerts und die Höhe der Gebühr entspricht der in § 35 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 4 Buchstabe a für die Fälle des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landpachtgesetzes vorgesehenen Regelung, jedoch sind Übergabeverträge ähnlich wie im bisherigen Recht begünstigt, um den Entschluß zur Übergabe zu fördern.

Zu § 37:

Absatz 1 übernimmt für Verfahren nach den Vorschriften über die Sicherung der Landbewirtschaftung und über das Verbot, Inventar von landwirtschaftlichen Grundstücken zu entfernen (§ 1 Nr. 3), die in der britischen und amerikanischen Zone geltende Regelung über die Bestimmung des Geschäftswerts.

Auch hinsichtlich der Gebührenhöhe konnte auf die weitgehend übereinstimmenden Vorschriften, die in der britischen und amerikanischen Zone gelten, zurückgegriffen werden.

Durch Absatz 2 Buchstabe c werden gerichtliche Verfahren erfaßt, die die Verpflichtung zur Verpachtung und die Zwangsverpachtung betreffen. Unter letztere fallen die Zwangsverpachtung durch das Gericht und die gerichtliche Ermächtigung zur Zwangsverpachtung durch die Landwirtschaftsbehörde, einschließlich der Festsetzung der Pachtbedingungen, und zwar sowohl in den Fällen, in denen der Nutzungsberechtigte schlecht wirtschaftet, als auch in den Fällen, in denen er ein Grundstück überhaupt nicht nutzt. Die Gleichbehandlung der Verfahren, in denen das Gericht selbst die Zwangsverpachtung anordnet, mit den Fällen, in denen das Gericht

lediglich die Landwirtschaftsbehörde zur Zwangsverpachtung ermächtigt, rechtfertigt sich daraus, daß der Arbeitsaufwand für das Gericht in beiden Fällen der gleiche ist. Einer Erhöhung der Gesamtkosten, die in dem letzteren Falle dadurch entstehen könnten, daß Kosten sowohl von dem Gericht als auch von der Landwirtschaftsbehörde erhoben werden, könnte gegebenenfalls durch eine Senkung der von der Landwirtschaftsbehörde zu erhebenden Kosten begegnet werden.

Unter die in Absatz 4 Buchstabe b erwähnten sonstigen Maßnahmen, die durch die Bestellung oder Tätigkeit einer Aufsichtsperson oder eines Treuhänders veranlaßt werden, fallen beispielsweise die Festsetzung der dem Treuhänder zur Bewirtschaftung vorzuschießenden Geldmittel, die Überweisung einer Forderung an den Treuhänder und die Festsetzung der dem Treuhänder zu erstattenden baren Auslagen und der Vergütung des Treuhänders.

Zu § 38:

Die Vorschrift betrifft vorläufige Anordnungen, die im Rahmen eines vor dem Gericht schwebenden Verfahrens getroffen werden. Sie entspricht hinsichtlich des Geschäftswerts und der Gebührenhöhe dem § 44 Abs. 9, § 45 Abs. 11 LVO.

Selbständige vorläufige Anordnungen, die im Rahmen der Sicherung der Landbewirtschaftung getroffen werden (vgl. z. B. § 40 LVO), fallen nicht unter § 38. Ihre kostenrechtliche Behandlung richtet sich nach § 37.

Zu § 39:

Die Erhöhung der Gebühren im Beschwerdeverfahren um die Hälfte ist bereits in weiten Teilen der Bundesrepublik geltendes Recht (vgl. § 46 LVO; § 11 BayVO v. 23. 8. 1948). Entgegen der in der britischen Zone geltenden Regelung, in der nach § 46 Abs. 1 Satz 2 LVO Gebühren auch zu erheben sind, wenn die Beschwerde Erfolg hat, soll nach dem Entwurf jedoch insoweit die allgemeine Regelung des § 123 KostO eingreifen. Es erscheint unbillig, einen Beschwerdeführer, dessen Beschwerde Erfolg hat, mit Gebühren zu belasten. Die in der britischen Zone geltende Regelung, daß für das Verfahren in der Rechtsbeschwerdeinstanz eine Erhöhung der Gebühren auf das Dreifache eintritt, ist, um eine zu starke Verteuerung des Verfahrens zu vermeiden, dahin abgeschwächt worden, daß die Gerichtsgebühren für die Rechtsbeschwerde nur verdoppelt werden.

Zu § 40:

Entsprechend dem für das Gericht geringeren Arbeitsaufwand tritt in den in § 40 genannten Fällen eine Gebührenermäßigung auf die Hälfte ein.

Satz 2 des § 40 stellt eine in der Praxis aufgeworfene Zweifelsfrage klar.

Zu § 41:

Während § 48 Abs. 2 LVO nur vorsieht, daß aus besonderen Gründen von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden kann, ist nach den in den Ländern der amerikanischen Zone geltenden Vorschriften die Möglichkeit gegeben, auch von der Erhebung von Auslagen Abstand zu nehmen. Der Entwurf hat sich der letzteren Regelung angeschlossen, da es im Einzelfall angebracht sein kann, auch Auslagen nicht zu erheben, z. B. wenn durch Ortsbesichtigungen hohe Reisekosten entstanden sind, die den Kostenpflichtigen übermäßig belasten.

Die Vorschrift des Absatzes 2 stimmt mit dem im größten Teil der Bundesrepublik geltenden Recht überein.

Zu § 42:

Abweichend von den §§ 6, 7 KostO schreibt § 42 vor, daß die Gerichtskosten erst mit Beendigung des Rechtszuges fällig werden und daß Kostenvorschüsse nicht erhoben werden. Diese dem Rechtszustand in der amerikanischen Zone entsprechende Regelung erscheint angebracht, um die Beteiligten nicht schon vor der Beendigung des Rechtszuges mit Kosten zu belasten.

Zu §§ 43, 44:

Die Vorschriften stimmen im wesentlichen mit dem geltenden Recht überein.

Zu § 45:

Im Gegensatz zu § 34 Abs. 2, wo das Gericht grundsätzlich unter Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer tätig wird, soll in den in § 45 Abs. 1 behandelten Fällen das Gericht ohne Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer entscheiden, da es sich hierbei

um Fragen handelt, die zu entscheiden keine besondere Sachkunde auf dem Gebiete der Landwirtschaft voraussetzt.

Die Beschränkung der Beschwerde auf Beschwerdegegenstände, die 50 DM übersteigen (Abs. 2), entspricht den Grundsätzen des § 34 Abs. 2, des § 13 KostO und des § 20 a Abs. 2 RFGG sowie auch den schon jetzt in der britischen und amerikanischen Zone geltenden Kostenvorschriften für Verfahren in Landwirtschaftssachen.

Zu § 46:

Die nach §§ 2, 3 KostO und nach § 43 dieses Gesetzes Zahlungspflichtigen haften als Gesamtschuldner. Im Interesse der Personen, denen die Kosten nicht auferlegt worden sind, regelt § 46 die Reihenfolge, in der die einzelnen Zahlungspflichtigen in Anspruch genommen werden sollen. Diese Regelung, die bereits in § 47 der Reichspachtschutzordnung enthalten war, entspricht dem § 53 LVO.

Zu § 47:

Obwohl es sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, erscheint es, entsprechend dem bisherigen Rechtszustand, wegen der starken Angleichung des Verfahrens an den bürgerlichen Rechtsstreit angemessen, für die Rechtsanwaltsgebühren die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß anzuwenden. Eine wesentliche Abweichung vom geltenden Recht weist der Absatz 1 jedoch insofern auf, als für die Berechnung der Gebühr nicht mehr die Gebührenstaffel des § 26 KostO sondern die des § 9 der Rechtsanwaltsgebührenordnung maßgebend sein soll. Entscheidend hierfür ist, daß die Tätigkeit des Rechtsanwalts in gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen sich in der Regel kaum von seiner Tätigkeit in einem bürgerlichen Rechtsstreit unterscheiden dürfte. Es wird sich meistens um Sachen von erheblichem wirtschaftlichen Wert handeln. Die Gebührensätze des § 26 KostO, die niedriger sind als die des § 9 der Rechtsanwaltsgebührenordnung, dürften daher regelmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen zu dem erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand und zu der Verantwortung, die für den Anwalt mit der Bearbeitung von Landwirtschaftssachen verbunden sind. Auch werden sie dem Interesse, das die Beteiligten am Ausgang des Verfahrens haben, nicht in genügender Weise gerecht. Es erscheint daher gerechtfertigt, dem Rechtsanwalt für seine Tätigkeit in Verfahren vor Gerichten mit landwirtschaftlichen Beisitzern die gleichen Gebühren zu gewähren, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und zwar auch für seine Tätigkeit in den Rechtsmittelinstanzen. Eine Ausnahme ist jedoch für die Gebühren in den Verfahren der in § 35 Abs. 1 Buchstabe a und § 36 bezeichneten Art (Beanstandungs- und Genehmigungsverfahren) vorgesehen. Die volle Gebühr nach § 13 der Gebührenordnung erscheint für die Bearbeitung dieser Fälle nicht angebracht, vielmehr sind hier $^{3}/_{10}$ der vollen Gebühr angemessen und ausreichend.

Zu § 48:

Die Vorschrift übernimmt den schon jetzt in der Bundesrepublik geltenden Rechtszustand.

Zum Vierten Abschnitt:
Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 49:

In mehreren bisher geltenden Vorschriften ist auch für einige noch nicht erwähnte Verfahrensarten, die nicht unter § 1 fallen, die Entscheidung durch Gerichte mit landwirtschaftlichen Beisitzern vorgesehen. Zu nennen sind z. B. Artikel VI Abs. 17 in Verbindung mit Abs. 15 der Verordnung Nr. 84 der Britischen Militärregierung (Amtsblatt S. 500), die Bodenreformgesetze von Nordrhein-Westfalen (§ 17 Abs. 1, § 29 Abs. 1 des Gesetzes, § 18 der Dritten Durchführungsverordnung), Rheinland-Pfalz (§ 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, § 27 der Durchführungsverordnung), Württemberg-Hohenzollern (§ 39 Abs. 5 des Gesetzes, § 46 der Ersten Durchführungsverordnung) und Baden (§ 34 Abs. 3, 41 Abs. 4), ferner das Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über Kündigungsschutz für Kleingärten vom 23. November 1948 (§ 6), das Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über Entschuldungsämter vom 2. September 1949 (§ 2) sowie das Bayerische Tierzuchtgesetz vom 14. Juni 1949 (Artikel 8 Abs. 2 Satz 2).

Um besondere Bestimmungen zur Angleichung dieser Vorschriften an die durch das vorliegende Gesetz geschaffene Rechtslage

entbehrlich zu machen, sieht Satz 1 die Zuständigkeit der entsprechenden nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes besetzten Gerichte vor. Dabei mußte berücksichtigt werden, daß z. B. die bezeichneten Bodenreformgesetze der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und die Bayerische Verordnung über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 14. Dezember 1923 (GVBl. S. 390) i. d. F. vom 10. März 1933 und 10. Dezember 1934 (GVBl. 1933 S. 87, 1934 S. 435) an Stelle der landwirtschaftlichen Beisitzer andere Beisitzer vorsehen; für solche Sonderfälle gilt der zweite Halbsatz des Satzes 1.

Satz 2 bestimmt, daß in den bezeichneten Fällen an die Stelle der durch § 59 außer Kraft gesetzten Verfahrensbestimmungen, auf die einige der genannten Gesetze Bezug nehmen, die entsprechenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzes treten. Diese Bestimmung hat ebenfalls den Zweck, Angleichungsbestimmungen in den einzelnen betroffenen Gesetzen entbehrlich zu machen. Daß § 48 nicht auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassene Vorschriften bezogen werden kann, die durch § 59 aufgehoben werden, wie z. B. § 1 f in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 LVO (Verfahren in Pachtrechtsstreitigkeiten), § 3 Abs. 1 Satz 2 LVO (Vollstreckungsverfahren) und § 16 Abs. 2 ByDVO (Vertragshilfeverfahren), ist zur Ausschließung von Zweifeln dadurch klargestellt, daß in Satz 1 von den in Kraft bleibenden Vorschriften gesprochen wird.

Zu § 50:

§ 17 des Landpachtgesetzes bestimmt, daß bis zum Erlaß einer bundesgesetzlichen Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen für das Verfahren der zuständigen Behörde und des Gerichts die bisher in den Ländern geltenden Verfahrensvorschriften in Genehmigungs- und Pachtschutzsachen entsprechend anzuwenden sind und daß die Länder Anpassungsvorschriften erlassen können. Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens wird die Bestimmung durch die anderen Vorschriften des vorliegenden Gesetzes gegenstandslos. Die erforderlichen Vorschriften für das Verfahren der zuständigen Landwirtschaftsbehörde sollen durch § 50 in das Landpachtgesetz eingefügt werden.

Der in § 50 enthaltene neue § 17 des Landpachtgesetzes entspricht im wesentlichen den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen. Absatz 1 Satz 1 ist an § 10 des vorliegenden Gesetzes angeglichen. In den Fällen des Satzes 2 ist von der Einschaltung einer übergeordneten Behörde abgesehen, damit die Entscheidung über die Beanstandung nicht verzögert wird.

Absatz 2 sieht die Anhörung der Vertragsteile des Pachtvertrages vor, damit erst auf Grund ihrer Äußerung entschieden wird, ob die Aufhebung oder die Abänderung des Vertrages und ggf. welche Abänderung verlangt werden soll.

Im Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend den meisten geltenden Vorschriften für Genehmigungsverfahren vorgesehen, daß die Beanstandung schriftlich zu begründen ist, damit die Gründe der Beanstandung den Vertragsteilen ersichtlich sind und auch im gerichtlichen Verfahren gewürdigt werden. Satz 2 sieht nach dem Vorbild des § 4 des vom Bundestag verabschiedeten Entwurfs eines Verwaltungszustellungsgesetzes eine möglichst einfache Form der Zustellung vor. Die in Satz 3 vorgesehene Belehrungspflicht entspricht den für verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften.

Nach § 18 Abs. 1 des Landpachtgesetzes können die Länder den Vorschriften jenes Gesetzes entsprechende Bestimmungen für Fischereipachtverträge und für Verträge über die Pacht von Fischereirechten treffen. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob diese Bestimmung die Länder auch zu einer von den bundesgesetzlichen allgemeinen Vorschriften abweichenden Regelung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Da in § 1 Nr. 1 eine Ausnahme für die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes in dem in § 18 Abs. 1 des Landpachtgesetzes bezeichneten Verfahren vorgesehen ist (vgl. die Begründung zu § 1 Nr. 1), erscheint eine dem § 18 Abs. 1 des Landpachtgesetzes entsprechende Ermächtigung an die Länder auch für die Regelung der Gerichtsbarkeit zweckmäßig. Eine solche ist daher in § 50 Abs. 2 aufgenommen.

Zu § 51:

Da ein Teil der in § 1 bezeichneten Verfahren landesrechtliche Rechtsinstitute betrifft und die in § 24 vorgesehene Rechtsbeschwerde der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nachgebildet ist, soll entsprechend der in § 8 EGGVG, § 7 EGZPO

für die Revision getroffenen Regelung die Möglichkeit eröffnet werden, daß die Entscheidung der Rechtsbeschwerden durch Landesgesetz einem obersten Landgericht zugewiesen wird. Die Ausgestaltung dieser Möglichkeit in den Absätzen 1 bis 4 knüpft an die genannten Bestimmungen an. In Absatz 5 sind darüber hinaus die Grundsätze des § 199 Abs. 2 Satz 2 FGG übernommen.

Zu § 52:

Die Vorschriften sollen den Übergang auf den neuen Zustand erleichtern. Es ist nicht zweckmäßig, wegen der vorgesehenen Änderungen die Amtszeit der vorhandenen landwirtschaftlichen Beisitzer abzukürzen. Diese sollen daher ihr Amt weiter ausüben.

Die Sondervorschrift in Absatz 2 ist erforderlich, weil in Bremen bisher nach § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 22 der Verordnung vom 19. Juli 1948 nicht das Oberlandesgericht, sondern das Landgericht Beschwerdeinstanz ist und daher die Besetzung des Oberlandesgerichts mit landwirtschaftlichen Beisitzern geregelt werden muß.

Zu § 53:

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 haben die Länder zu bestimmen, wie die Vorschlagsliste für die landwirtschaftlichen Beisitzer aufzustellen ist. Um für Fälle, in denen die Berufung neuer landwirtschaftlicher Beisitzer schon bald nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erforderlich wird, die Aufstellung der Vorschläge nicht von der Fertigstellung neuer landesrechtlicher Bestimmungen abhängig zu machen, sollen nach Satz 1 die bisher geltenden Vorschriften über das Vorschlagsrecht einstweilen anwendbar bleiben. Damit wird auch ermöglicht, die geltenden Bestimmungen über das Vorschlagsrecht in denjenigen Ländern auf die Dauer fortgelten zu lassen, in denen eine Änderung nicht für erforderlich gehalten wird.

Satz 2 berücksichtigt, daß in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern die landwirtschaftlichen Beisitzer bisher gewählt werden. Die Wahl soll bis zu anderweitiger Bestimmung durch die Länder beibehalten werden, aber nicht unmittelbar zur Berufung der Beisitzer führen, sondern als Vorschlag zu ihrer Berufung gelten.

Zu § 54:

Die in § 10 getroffene Regelung der örtlichen Zuständigkeit enthält für einige Länder eine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Um Verzögerungen und Umständlichkeiten zu vermeiden, die durch die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht entstehen, soll sich die örtliche Zuständigkeit für die bereits bei den Gerichten anhängigen Sachen nach den bisher geltenden Vorschriften richten.

Zu § 55:

Wie im allgemeinen Teil der Begründung unter 4 a ausgeführt ist, zieht das vorliegende Gesetz den Kreis der Landwirtschaftssachen, die durch Gerichte mit landwirtschaftlichen Beisitzern zu entscheiden sind, enger als das bisher geltende Recht. So sind z. B. in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Erbauseinandersetzungen, die Pachtrechtsstreitigkeiten und die Zwangsvollstreckungssachen, im Lande Bayern die Vertragshilfesachen, ausgeschieden. Die weitere Behandlung der beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Sachen aus diesen Gebieten bedarf der Regelung. Gegenüber anderen Möglichkeiten erscheint es am gerechtesten, daß diese Sachen durch alle Instanzen nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden. Deshalb soll nach § 55 z. B. gegen die in einer anhängigen Pachtrechtsstreitigkeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehende Entscheidung des mit landwirtschaftlichen Beisitzern besetzten Amtsgerichts noch die sofortige Beschwerde an das mit solchen Beisitzern besetzte Oberlandesgericht stattfinden, auch soll die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof gegen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erlassenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts in diesen Sachen nicht ausgeschlossen sein; jedoch soll die Rechtsbeschwerde nur statthaft sein, wenn sie in dem Beschluß des Oberlandesgerichts zugelassen ist; sie soll sich auch im übrigen nach den Vorschriften der §§ 24 bis 29 richten. Eine Abkürzung oder Änderung des Rechtszuges in anhängigen Verfahren würde zu einer Beeinträchtigung der Interessen der Beteiligten führen, die vermieden werden muß. Daß die Zulässigkeit der beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits beim Bundesgerichtshof anhängigen Rechtsbeschwerden durch die mit § 24 bewirkte Beschränkung der Zulässigkeit

des Rechtsmittels nicht berührt wird, ergibt sich aus § 57.

Zu § 56:

Die Vorschrift steht mit § 52 Abs. 2 in Verbindung. Da nach dieser Bestimmung die landwirtschaftlichen Beisitzer des Landgerichts zum Oberlandesgericht übertreten, ist es nicht möglich, die bei dem Landgericht Bremen anhängigen Sachen entsprechend der in §§ 54, 55 getroffenen Regelung bei diesem zu belassen. Sie sollen daher von Amts wegen an das Oberlandesgericht verwiesen werden.

Zu § 57:

Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde und der Rechtsbeschwerde in den in § 1 bezeichneten Verfahren ist durch das vorliegende Gesetz teils erweitert oder neu eingeführt, teils beschränkt. Dadurch können Zweifel entstehen, welcher Zeitpunkt für die Zulässigkeit des Rechtsmittels maßgebend ist, insbesondere wenn die angefochtene Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen ist, das Rechtsmittel aber erst nachher eingelegt wird. § 57 soll verhindern, daß einem Beteiligten ein Rechtsmittel genommen wird, das er gegen die bereits erlassene Entscheidung hätte einlegen können, wenn die bisher geltenden Vorschriften in Kraft geblieben wären. Andererseits soll aber auch die Rechtskraft einer unter der Geltung der bisherigen Vorschriften erlassenen Entscheidung durch die Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeiten nicht berührt werden.

Zu § 58:

Die Vorschrift betrifft nur die vor Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gewordenen Verfahren gleichgültig, ob sie noch anhängig sind. § 58 Satz 1 entspricht der in § 55 vorgesehenen Regelung.

Dagegen erscheint es zweckmäßig, bei allen übrigen vor Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gewordenen Verfahren die bisherigen Kostenvorschriften nur noch bis zum Ende des laufenden Rechtszuges anzuwenden (Satz 2). Für die etwaigen weiteren Rechtszüge gelten sodann die in der Begründung zu § 59 Abs. 3 dargelegten Grundsätze.

Zu § 59:

Bei der Verabschiedung des Gesetzes wird in Absatz 1 ein Kalendertag einzusetzen sein, der mindestens einen Monat nach der Verkündung des Gesetzes liegt, damit das Gesetz vor dem Inkrafttreten genügend bekannt wird. Da auch organisatorische Vorbereitungen bei manchen Gerichten notwendig sind, wird es zweckmäßig sein, das Gesetz erst mit Beginn eines Monats- oder Quartalsabschnitts in Kraft zu setzen.

Zu Absatz 2: Aufgehoben werden sollen alle diejenigen bisher geltenden Vorschriften über die Gerichtsbarkeit in Landwirtschaftssachen, die durch das vorliegende Gesetz ersetzt werden. Es ist aber nicht möglich, alle zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ergangenen Vorschriften schon jetzt ohne Einschränkung aufzuheben, denn sie enthalten zum Teil materiellrechtliche Vorschriften, z. B. über die Genehmigung von Verfügungen über land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke und über die Sicherung der Landbewirtschaftung, zum Teil auch verfahrensrechtliche Vorschriften für die Landwirtschaftsbehörden und Vorschriften über die Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung, die durch das vorliegende Gesetz nicht ersetzt werden, weil auf diesem Gebiete noch bundesgesetzliche Vorschriften vorbereitet werden. Einige andere Vorschriften sollen entweder deshalb unverändert bleiben, weil sie nur noch während beschränkter Zeit von Bedeutung bleiben und daher für ihre Vereinheitlichung im Bundesgebiet kein Bedürfnis besteht, wie z. B. die mit der Abwicklung des Reichserbhofrechts in Zusammenhang stehenden Vorschriften, oder, weil sie nur in ihrem bisherigen Geltungsbereich bestehen bleiben, dort aber keiner Änderung bedürfen, wie z. B. der §§ 34 bis 38 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen. Daraus ergibt sich, daß bei der Mehrzahl der in Absatz 2 aufgeführten Gesetze die außer Kraft tretenden Vorschriften im einzelnen bezeichnet werden müssen.

Neben der Aufhebung der bezeichneten Ausführungsvorschriften zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 ist auch die Aufhebung einer Vorschrift der Kostenordnung vorgesehen (Nr. 1). Durch § 158 Abs. 4 Nr. 2 der Kostenordnung waren die landesrechtlichen Kostenvorschriften für Pachtschutzsachen bis auf weiteres aufrechterhalten. Sie werden nunmehr durch § 35 ersetzt.

Zu Absatz 3: Soweit es sich um gerichtliche Verfahren handelt, die unter § 1 Nr. 1 bis 3 fallen, ergibt sich die Notwendigkeit, die

bisherigen kostenrechtlichen Vorschriften für Verfahren der Gerichte mit landwirtschaftlichen Beisitzern außer Kraft zu setzen, daraus, daß die Kosten im gerichtlichen Verfahren durch den Dritten Abschnitt in vollem Umfange einheitlich geregelt werden sollen.

Für die unter § 1 Nr. 4 und 5 fallenden Verfahren sollen, wie sich aus § 1 ergibt, ebenfalls die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten. Jedoch war es hier aus den in der Begründung zum Dritten Abschnitt unter 1 angegebenen Gründen angebracht, die bisherigen Vorschriften über die Höhe des Geschäftswerts und die Höhe der Gerichtskosten fortgelten zu lassen (Buchstabe a).

In den nicht unter § 1 fallenden Verfahren, die auf in Kraft bleibenden oder unberührt bleibenden Vorschriften beruhen, ergibt sich die Anwendbarkeit des Dritten Abschnitts aus § 49. Aus den gleichen Gründen, die für die in Buchstabe a vorgesehene Ausnahme maßgebend waren, sollen jedoch auch in diesen Verfahren die bisher geltenden Vorschriften über die Höhe des Geschäftswerts und die Höhe der gerichtlichen Kosten fortgelten (Buchstabe b).

Für alle oben genannten Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, sollen aber die bisherigen Kostenvorschriften noch bis zum Ende des laufenden Rechtszuges angewendet werden (vgl. § 58).

Anlage 2

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

1. **Zu § 2 Abs. 2**

   In § 2 Abs. 2 Halbsatz 3 sind nach dem Wort „Bundesgerichtshofes" die Worte einzufügen „mit Einschluß des Vorsitzenden".

   Begründung:

   Die Einfügung ist zwecks Abstimmung des Halbsatzes 3 mit dem Halbsatz 2 erforderlich. Durch die ausdrückliche Einschaltung dieses Zusatzes soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Vorsitzende nicht aus den Laienbeisitzern genommen werden darf.

2. **Zu § 4 Abs. 3**

   § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Als landwirtschaftliche Beisitzer sind nur im Bezirk des Gerichts wohnende Personen vorzuschlagen, die die Landwirtschaft im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt und inzwischen keinen anderen Beruf ergriffen haben, die Deutsche sind und bei denen ein Hinderungsgrund der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht vorliegt."

   Begründung:

   Der vom Regierungsentwurf verwandte Begriff „Altbauern" bedarf einer genauen Umschreibung.

3. **Zu § 7 Abs. 2**

   § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Über die Amtsenthebung eines landwirtschaftlichen Beisitzers beim Amtsgericht oder beim Oberlandesgericht entscheidet der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts, über die Amtsenthebung eines landwirtschaftlichen Beisitzers beim Bundesgerichtshof der erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören."

Begründung:

Durch die Neufassung des § 7 Abs. 2 soll der durch die Vorschrift geregelte Sachverhalt besser verdeutlicht werden.

4. **Zu § 8**

§ 8 erhält am Anfang folgende Fassung:

„Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Geschäfte . . ."

Begründung:
Es soll klargestellt werden, daß die Übertragung von Geschäften aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte im Wege einer Rechtsverordnung zu erfolgen hat.

5. **Zu § 12**

a) Zu § 12 Abs. 1 Satz 2

In § 12 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Parteien" durch das Wort „Beteiligten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ersetzung erscheint zwecks Anpassung an den Sprachgebrauch des FGG erforderlich. Sie erscheint auch unbedenklich, weil eine ungebührliche Ausweitung der Anhörungspflicht nicht zu befürchten ist. Es erscheint selbstverständlich, daß in diesem Zusammenhang die „Beteiligten" nur im formellen, nicht im materiellen Sinne gemeint sind.

b) Zu § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5

§ 12 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen und durch einen Satz 5 zu ergänzen:

„Im Falle der Abgabe an ein Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit gilt die Rechtshängigkeit der Sache in dem Zeitpunkt als begründet, in dem der bei dem für Landwirtschaftssachen zuständigen Gericht gestellte Antrag dem Beteiligten bekannt gemacht worden ist, der nach der Abgabe Beklagter ist. § 261 b Abs. 3 ZPO ist entsprechend anzuwenden."

Begründung:

§ 12 Abs. 1 Satz 4 widerspricht den Grundsätzen der ZPO, die den Eintritt der Rechtshängigkeit von der Zustellung an den Beklagten abhängig macht und hierfür die Anbringung des Antrags allein nicht genügen läßt. Durch die angeregte Änderung soll eine Anpassung an diesen Grundsatz, die mit Rücksicht auf die durch die Rechtshängigkeit ausgelösten Rechtsfolgen erforderlich erscheint, erreicht werden, soweit es ohne Änderung der für die freiwillige Gerichtsbarkeit geltenden Verfahrensvorschriften, die nicht immer eine Zustellung vorschreiben, möglich ist.

6. **Zu § 15 Abs. 4**

In § 15 Abs. 4 ist nach „§ 397" einzufünen: „ , § 402".

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß die in den §§ 357, 357 a, 367 Abs. 1, 397 ZPO hinsichtlich der Zeugenvernehmung aufgestellten Grundsätze auch bei der Vernehmung eines Sachverständigen gelten.

7. **Zu § 19**

§ 19 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Entscheidet das Amtsgericht, so findet § 32 Abs. 2 Anwendung; entscheidet das Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof, so ist der Landwirtschaftsbehörde vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

Begründung:

Es erscheint folgerichtig, der Landwirtschaftsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird die Entscheidung durch das Amtsgericht getroffen, so geschieht dies zweckmäßigerweise dadurch, daß der Landwirtschaftsbehörde ein Beschwerderecht eingeräumt wird; wird die Entscheidung durch das Oberlandesgericht oder den Bundesgerichtshof getroffen, so erscheint es ratsam, die Landwirtschaftsbehörde vorher zu beteiligen.

8. **Zu § 20**

a) § 20 Satz 2 ist zu streichen und durch folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Ein gerichtlicher Vergleich kann beim Amtsgericht vor dem Vorsitzenden, beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof vor dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Richter geschlossen werden; die Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer ist nicht erforderlich."

Begründung:

Für den Abschluß eines Vergleichs dürfte in jedem Falle die Mitwirkung eines Berufsrichters genügen.

b) In § 20 ist folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Länder können bestimmen, daß die Entscheidung über die Erteilung eines Erbscheins ebenfalls ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer erfolgen kann und daß insoweit die Vorschriften der §§ 14 Abs. 2, 21, 22 und 30 keine Anwendung finden; das gleiche gilt für die Einziehung und Kraftloserklärung eines Erbscheins."

Begründung:

Der Erbschein dient im Gegensatz zur Hoferbenfeststellung in der Regel nur dem Legitimationsbedürfnis eines unumstrittenen Hoferben. Angesichts der jederzeitigen Einziehbarkeit des Erbscheins dürfte kein sachliches Bedürfnis bestehen, das Erbscheinverfahren mit ähnlichen Rechtsgarantien auszustatten wie das Hoferbenfeststellungsverfahren. Die Einziehung und Kraftloserklärung erfordern darüber hinaus eine Beschleunigung, die eine Entscheidung durch das voll besetzte Gericht nicht erlaubt.

9. **Zu § 35 Abs. 1**

a) In § 35 Abs. 1 Buchstabe a) ist nach „§ 5 Abs. 3 Satz 2" einzufügen „und des § 12 Abs. 1".

b) In § 35 Abs. 1 Buchstaben b) und c) werden die Worte „der §§ 7, 12 Abs. 1" ersetzt durch die Worte „des § 7".

Begründung:

Die im § 35 Abs. 1 unter den Buchstaben b) und c) für die Bemessung des Geschäftswerts vorgesehene Höchstgrenze dient dem Zweck, die Möglichkeit der Abänderung langfristiger Verträge durch richterliche Gestaltung kostenrechtlich so zu erleichtern, daß der Anreiz zum Abschluß langfristiger Pachtverträge nicht mittelbar gelähmt wird. Es erscheint daher nicht angebracht, diese Rechtswohltat auf die Bestimmung des Geschäftswerts für den Fall des § 12 Abs. 1, der einen anderen — übrigens nur bei verspäteter Anzeige des Pachtvertrages platzgreifenden — Sachverhalt betrifft, auszudehnen. Dieser Fall mußte demnach unter die Ziffer a) einbezogen werden.

10. **Zu § 35 Abs. 4**

§ 35 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Verfahren nach dem Landpachtgesetz wird je für das Verfahren im allgemeinen und für eine den Rechtszug beendende Entscheidung erhoben:

a) in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landpachtgesetzes die Hälfte der vollen Gebühr;

b) in den Fällen der §§ 7, 8, 9, 11, 12 Abs. 1 und 14 des Landpachtgesetzes das Doppelte der vollen Gebühr."

Begründung:

Die Umstellung der Worte „je für das Verfahren im allgemeinen und für eine den Rechtszug beendende Entscheidung" dient der Klarstellung, daß auch im Falle eines Verfahrens nach Buchstabe a) eine doppelte Gebühr zu erheben ist.

Die Beschränkung der Gebührensätze auf die Hälfte der vollen Gebühr erscheint nur für den Fall des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landpachtgesetzes angebracht. Um das zum Ausdruck zu bringen, mußte angesichts der veränderten Fassung des Abs. 1 im Abs. 4 die Verweisung auf die einzelnen Buchstaben des Abs. 1 durch einen Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften des Landpachtgesetzes ersetzt werden.

11. **Zu § 38**

§ 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Für die Entscheidung über den Erlaß einer vorläufigen Anordnung während eines schwebenden Verfahrens wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben."

Begründung:

Für die Wertfestsetzung gelten ohne weiteres die Bestimmungen der Kostenordnung. Eine Einschränkung auf den § 24 der Kostenordnung erscheint nicht gerechtfertigt.

12. **Zu § 39**

In § 39 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei streitigen Verfahren gilt § 123 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung nicht."

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum bei erfolgreicher Beschwerde ein Beschwerdegegner in einem streitigen Verfahren gebührenrechtlich besser gestellt werden soll als in einem vor dem Prozeßgericht ausgetragenen entsprechenden Verfahren.

13. **Zu § 42 Abs. 2**

In § 42 Abs. 2 ist das Wort „Kostenvorschüsse" zu ersetzen durch das Wort „Gebührenvorschüsse".

Begründung:

Für Auslagenvorschüsse muß es bei der Vorschrift des § 7 Kostenordnung bewenden. Ihre Erhebung erscheint dringend erforderlich, um aussichtslosen Anträgen vorzubeugen.

14. **Zu § 47 Abs. 1**

§ 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Gebühren der Rechtsanwälte sind die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die in § 13 dieser Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren zu fünf Zehnteiteilen, in Verfahren der in § 35 Abs. 1 Buchst. a und § 36 bezeichneten Art zu drei Zehnteilen erwachsen".

Begründung:

Die gegenwärtig geltenden Rechtsanwaltsgebühren in Landwirtschaftssachen sind zu niedrig, die im Entwurf vorgeschlagene Regelung verfällt aber in das gegenteilige Extrem. Diesem wird dadurch vorgebeugt, daß die Sätze des § 13 RAGebO grundsätzlich nur zu fünf Zehnteilen, in den besonderen Fällen der §§ 35 Abs. 1 Buchst. a und 36 nur zu drei Zehnteilen erhoben werden. Das mag folgende Gegenüberstellung veranschaulichen:

Geschäftswert	Bisherige Staffel (KostenO)	Vom Entwurf vorgesehene Staffel (RAGebO)	Vorgeschlagene Staffel 5/10	Vorgeschlagene Staffel 3/10
DM	DM	DM	DM	DM
500	6	25	12,50	7,50
1 000	8	45	22,50	13,50
5 000	22	145	72,50	43,50
10 000	32	205	102,50	61,50

15. **Zu § 60**

§ 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin."

Begründung:

Anpassung der Berlinklausel an das Dritte Überleitungsgesetz.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Die Bundesregierung tritt den Vorschlägen des Bundesrates zu den Nrn. 1 bis 6, 8 bis 13 und 15 bei. In dem Vorschlag zu Nr. 12 erscheint es jedoch ratsam, den undeutlichen Begriff „streitige Verfahren" und die Verweisung auf die Kostenordnung zu vermeiden. Folgende Fassung des § 39 Abs. 2 verdient daher den Vorzug:

> „In Verfahren auf Grund der Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 und 14 des Landpachtgesetzes werden für das Verfahren über die Beschwerde Gebühren auch dann erhoben, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Dies gilt nicht bei Beschwerden in Verfahren über Anordnungen zur Abwicklung eines nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landpachtgesetzes aufgehobenen Landpachtvertrages."

Die Bundesregierung tritt den Vorschlägen zu Nr. 7 und 14 aus folgenden Gründen nicht bei:

Zu Nr. 7:

Würde in den Fällen des § 19 die sonst zuständige Behörde die Genehmigung erteilen oder keine Beanstandung erheben, so würde diese Entscheidung nicht anfechtbar sein. Daher erscheint es nicht folgerichtig, daß die gleiche Entscheidung, die das Amtsgericht an Stelle dieser Behörde trifft, anfechtbar sein soll. Durch vorherige Anhörung der Landwirtschaftsbehörde würden die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof immer dann gehindert, die Entscheidung schon im Vergleichstermin zu treffen, wenn die Behörde nicht in diesem Termin vertreten ist. Da § 19 die sofortige endgültige Entscheidung im Termin ermöglichen soll, nimmt der vom Bundesrat vorgeschlagene Zusatz dem § 19 seinen Wert.

Zu Nr. 14:

Die zu § 47 vorgeschlagene Ermäßigung der Gebührensätze der Rechtsanwälte würde sich hauptsächlich in Pachtschutzsachen auswirken. Nach dem Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit unterscheiden sich aber Pachtschutzsachen nicht von Pachtrechtssachen. Infolgedessen rechtfertigt es sich nicht, die Gebühren unter die Sätze herabzusetzen, die in Pachtrechtssachen gelten würden. Der Vorschlag des Bundesrates läßt auch unberücksichtigt, daß in § 35 dem Geschäftswert Grenzen gezogen sind, die eine übermäßige Belastung der Parteien mit Rechtsanwaltskosten ausschließen.